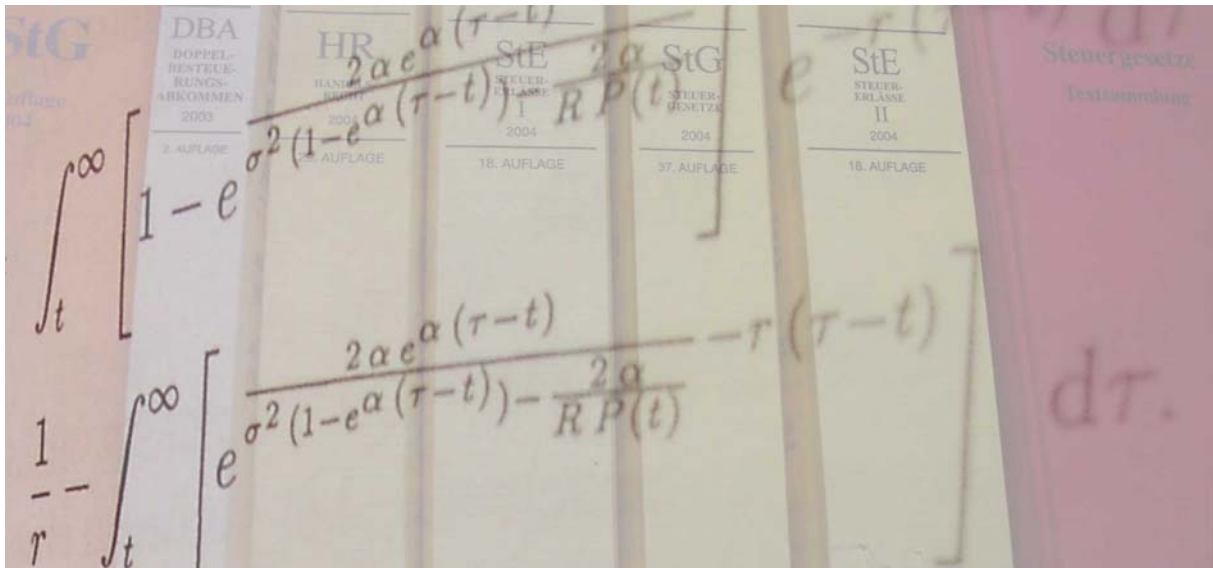


# arqus

## Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre

www.arqus.info



Diskussionsbeitrag Nr. 16

**André Bauer / Deborah Knirsch / Sebastian Schanz**

Besteuerung von Kapitaleinkünften  
– Zur relativen Vorteilhaftigkeit der Standorte Österreich, Deutschland und  
Schweiz –

März 2006

arqus Diskussionsbeiträge zur Quantitativen Steuerlehre  
arqus Discussion Papers in Quantitative Tax Research  
ISSN 1861-8944

**Besteuerung von Kapitaleinkünften**  
**– Zur relativen Vorteilhaftigkeit der Standorte Österreich,**  
**Deutschland und Schweiz –**

**André Bauer / Deborah Knirsch / Sebastian Schanz**

**Anschrift der Autoren:**

Dipl.-Kfm. André Bauer  
Tel.: +43-316-380-6445  
Email: andre.bauer@uni-graz.at

Dr. Deborah Knirsch  
Tel.: +43-316-380-6442  
Email: knirsch@uni-graz.at

Dipl.-Kfm. Sebastian Schanz  
Tel.: +43-316-380-6443  
Email: sebastian.schanz@uni-graz.at

Karl-Franzens-Universität Graz  
Institut für Steuerlehre und Rechnungslegung  
Universitätsstraße 15/FE  
8010 Graz  
Austria  
Fax: +43-316-380-9595

# Besteuerung von Kapitaleinkünften – Zur relativen Vorteilhaftigkeit der Standorte Österreich, Deutschland und Schweiz –

André Bauer, Deborah Knirsch und Sebastian Schanz, Karl-Franzens-Universität Graz

## 1 Einführung

Österreich und die Schweiz gelten traditionell als Länder mit niedriger Besteuerung von Kapitalerträgen. Speziell deutsche Kapitalanleger sehen dies als Anreiz, Kapitalvermögen in diesen Alpenländern anzulegen. Nach Schätzungen sollen mindestens 150 Mrd. € aus Deutschland in der Schweiz und in Österreich angelegt sein<sup>1</sup>. Die Kapitalanlage erfolgt vorwiegend vor dem Hintergrund illegaler Steuervermeidung. Die ausländischen Kapitalerträge werden dem deutschen Fiskus nicht mitgeteilt, wodurch eine Besteuerung bisher gänzlich vermieden werden konnte<sup>2</sup>. Deutschland hat jedoch in den letzten Jahren versucht, die Attraktivität der Geldanlage im eigenen Land zu verbessern. Um die Rückholung von un versteuertem Kapitalvermögen aus dem Ausland zu erleichtern, wurde in Deutschland ein Gesetz verabschiedet, das Straffreiheit und eine verminderte pauschale Besteuerung des Vermögens beinhaltet<sup>3</sup>. Hiervon versprach sich die deutsche Regierung einen Kapitalrückfluss in Höhe von 100 Mrd. €<sup>4</sup>, der in diesem Umfang jedoch ausblieb<sup>5</sup>.

Infolge der jüngsten Vereinbarungen der EU-Staaten untereinander und mit der Schweiz ist es seit dem 01.07.2005 schwerer möglich, sich durch die Kapitalanlage in Österreich oder der Schweiz vollständig der Besteuerung zu entziehen. Langfristig besteht das Ziel der EU-Staaten, Informationen über Zinszahlungen auszutauschen<sup>6</sup>, doch zurzeit nehmen noch nicht alle Staaten an dem Austausch teil. In einem Übergangszeitraum<sup>7</sup> erheben u.a. Österreich und

---

<sup>1</sup> Der Abfluss von Kapitalvermögen wurde mittels Kontoabrufverfahren durch die deutschen Banken ermittelt, vgl. Hardt (2005). 2003 griff der deutsche Zoll allein 2 Mrd. € Schwarzgeld an der Grenze zur Schweiz auf, vgl. Stock (2004). Die Aushöhlung des Bankgeheimnisses nicht zuletzt durch die Ermächtigung der Erbringer von Sozialleistungen, seit April 2005 Stammdaten von Konteninhabern abzufragen, führte zu einer Kapitalflucht allein aus Süddeutschland in Höhe von 2 Mrd. € vgl. o.V. (2006a), S. 63; o.V. (2006b), S. 22.

<sup>2</sup> Vgl. dazu ausführlich Abschnitt 4.

<sup>3</sup> Vgl. Gesetz über die strafbefreiende Erklärung (StraBEG). Bei Abgabe der Erklärung vor dem 31.12.2004 waren 25% des Vermögens zu entrichten, bei Abgabe bis zum 01.04.2005 35%. Zur Steueramnestie vgl. auch Bloehs (2003).

<sup>4</sup> So Wiegard (2002), S. 8.

<sup>5</sup> Insgesamt wurden nur Einnahmen in Höhe von 1,4 Mrd. € erzielt, vgl. BMF (2005), S. 41.

<sup>6</sup> Vgl. Richtlinie 2003/47/EG des Rates vom 3.6.2003 (EU-Zinsrichtlinie). Vgl. hierzu Gläser (2005); Tumpel/Gläser (2005).

<sup>7</sup> Nach Art. 10 Abs. 2 der EU-Zinsrichtlinie endet der Übergangszeitraum, nachdem sich die Schweiz, Liechtenstein, San Marino, Monaco und Andorra dem Verfahren der Auskunftserteilung über Zinszahlungen angeschlossen

einige Drittstaaten wie die Schweiz lediglich eine Quellensteuer auf Zinserträge, während die automatische Auskunftserteilung über Zinserträge unterbleibt und die Anonymität der Kapitalanleger in diesen Ländern gewahrt bleibt. Selbst mit diesen Regelungen und bei legaler Versteuerung der Erträge genießt die Vermögensanlage in Österreich und der Schweiz einen guten Ruf. Die Besteuerung von Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinnen gilt dort nach wie vor als besonders niedrig<sup>8</sup>.

Im Gegensatz zum früheren Versuch, Kapitalvermögen durch Straffreiheit zurück nach Deutschland zu holen, bewirken die aktuellen Absichten der Regierung das Gegenteil, indem sie die Vermögensanlage in Deutschland unattraktiver gestaltet. Um ein höheres Steueraufkommen zu generieren, sieht der Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD vor, die Besteuerung bisher steuerfreier privater Veräußerungsgewinne neu zu regeln<sup>9</sup>. Schon die Ankündigung der Reform lässt erneut die Diskussion aufkommen, ob eine Verlagerung von Kapitalvermögen aus Deutschland sinnvoll sei<sup>10</sup>. Erneut stehen Österreich und die Schweiz als mögliche Anlageländer im Mittelpunkt. Hierdurch stellt sich wieder die Frage: Wie attraktiv sind Österreich und die Schweiz im Vergleich zu Deutschland für die legale Geldanlage natürlicher Personen wirklich? In diesem Beitrag wird gezeigt, dass die Meinung, die beiden Länder seien steuerlich attraktiver als Deutschland, nicht immer zutrifft<sup>11</sup>.

Der Beitrag ist wie folgt aufgebaut: Die rechtlichen Grundlagen zur Besteuerung von Kapitalerträgen, insbesondere Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinnen, in Österreich, Deutschland und der Schweiz<sup>12</sup> werden in Abschnitt 2 erläutert. In Abschnitt 3 wird untersucht, ob sich die Verlagerung des Wohnsitzes in eines der drei Länder lohnt. Hierzu wird ein Vergleich der steuerlichen Belastung von im Ansässigkeitsstaat erzielten Kapitalerträgen in den betrachteten Ländern vorgenommen. Anschließend wird in Abschnitt 4 eine Kapitalanlage im deutschsprachigen Ausland betrachtet und die grenzüberschreitende Besteuerung von Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinnen dargestellt. Bei allen Berechnungen wird von

---

sen haben und die EU mit den USA ein Abkommen über den Informationsaustausch von Zinszahlungen abgeschlossen hat.

<sup>8</sup> Vgl. bspw. Lammersen/Schwager (2004); Deininger (2004); Djanani/Brähler/Hartmann (2005).

<sup>9</sup> Vgl. CDU, CSU, SPD (2005), S. 69. Dies steht auch im Widerspruch zu den bisherigen Bemühungen der rot-grünen Regierung und der CDU/CSU in der Opposition, das Sparen für die Altersvorsorge zu begünstigen.

<sup>10</sup> Parteiübergreifend warnen Politiker vor einer erneuten Kapitalflucht, vgl. o.V. (2005), [www.spiegel.de/wirtschaft/0,1518,383885,00.html](http://www.spiegel.de/wirtschaft/0,1518,383885,00.html).

<sup>11</sup> Die Untersuchung beschränkt sich auf die laufende Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen und der Veräußerungsgewinne. Die Erbschaftsteuer wird hier nicht thematisiert. Vgl. hierzu Djanani/Brähler/Hartmann (2005).

<sup>12</sup> Die Besteuerung nach dem Aufwand wird dabei im Folgenden nicht betrachtet. Vgl. hierzu Höhn/Waldburger (2001), S. 370ff.

der Einzelveranlagung ausgegangen und angenommen, dass die Erträge aus Kapitalvermögen vor Einkommen- und Vermögensteuer in Österreich, Deutschland und der Schweiz gleich hoch sind<sup>13</sup>. Es wird hierbei keine Portfoliooptimierung vorgenommen, sondern davon ausgegangen, dass ausschließlich Zinserträge, Dividenden oder Veräußerungsgewinne vorliegen. Abschnitt 5 schließt mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse.

## 2 Rechtslage in Österreich, Deutschland und der Schweiz

### 2.1 Besteuerung von Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinnen in Österreich

Zinsen und Dividenden gehören in Österreich zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 27 Abs. 1 Nr. 1a öEStG); Veräußerungsgewinne aus Anteilen an einer Kapitalgesellschaft (< 1%) fallen unter die sonstigen Einkünfte (§ 29 Nr. 2 öEStG i.V.m. §§ 30 und 31 öEStG). Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie sonstige Einkünfte gehören zu den Überschusseinkünften<sup>14</sup>.

Es bestehen zwei Möglichkeiten der Versteuerung von Zinsen und Dividenden. Zum einen existiert der Kapitalertragsteuerabzug (KESt-Abzug gemäß § 93 Abs. 2 Nr. 1a öEStG) in Höhe von 25% (§ 95 Abs. 1 öEStG), der unter Berücksichtigung des § 97 Abs. 1 öEStG abgeltende Wirkung für die Einkommensteuer entfaltet (Endbesteuerung)<sup>15</sup>. Zum anderen besteht auf Antrag die Möglichkeit, Zinsen und Dividenden in eine Einkommensteuerveranlagung einzu beziehen (§ 97 Abs. 4 öEStG). Der die individuelle Einkommensteuer übersteigende Teil der Kapitalertragsteuer wird dem Steuerpflichtigen erstattet. Bei der Endbesteuerung mit Kapitalertragsteuer dürfen keine Werbungskosten geltend gemacht werden (§ 20 Abs. 2 öEStG). Es besteht jedoch ein Progressionsvorteil bei den übrigen Einkünften (Schatteneffekt), da die Kapitalerträge nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden, woraus sich ein niedrigerer Durchschnittssteuersatz ergibt<sup>16</sup>.

Optiert der Steuerpflichtige für die Veranlagung der Kapitalerträge, so muss differenziert werden, ob es sich bei den Kapitalerträgen um Zinsen oder Dividenden handelt. Zinserträge werden voll besteuert; Dividenden unterliegen nach § 37 Abs. 1 und 4 öEStG dem hälftigen

---

<sup>13</sup> Um die Steuereffekte isolieren zu können, wird bewusst ausgeblendet, dass in der Schweiz ein niedrigeres Zinsniveau als im Euro-Raum herrscht. Schweizer Investoren können ebenfalls vom höheren Zinsniveau der Nachbarländer profitieren, indem sie ihre Vermögensanlage in EU-Ländern tätigen.

<sup>14</sup> Bei den Berechnungen in den nächsten Abschnitten werden keine Werbungskosten berücksichtigt.

<sup>15</sup> Zur Wirkung einer Abgeltungssteuer vgl. Wagner (1999); Kiesewetter/Niemann (2004).

<sup>16</sup> Vgl. auch Doralt/Ruppe (2003), S. 322f.

Durchschnittssteuersatz. Optiert der Steuerpflichtige für die Veranlagung, sind die endbesteuerten Einkünfte vollständig – also nicht nur die begünstigten Dividenden, sondern auch nicht begünstigte Kapitalerträge wie z. B. Zinsen – in die Veranlagung einzubeziehen<sup>17</sup>.

Gewinne aus der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Beteiligungen fallen unter § 31 öEStG, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre zu mindestens 1% beteiligt war. In diesem Fall unterliegt der Veräußerungsgewinn dem ermäßigten Steuersatz (§ 37 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 4 Nr. 2b öEStG). Treffen die Bedingungen des § 31 öEStG nicht zu, kommt es zu einer Besteuerung nach § 30 öEStG (Spekulationsgeschäft). Hierbei findet der volle Einkommensteuersatz Anwendung, es sei denn, die Veräußerung erfolgt außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist. In diesem Fall kann der Veräußerungsgewinn steuerfrei vereinnahmt werden.

## **2.2 Besteuerung von Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinnen in Deutschland**

Wie auch in Österreich gehören in Deutschland Zinsen (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 dEStG) und Dividenden (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 dEStG) zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Die Veräußerungsgewinne fallen unter die sonstigen Einkünfte nach § 22 Nr. 2 i.V.m. § 23 Abs. 1 Nr. 2 dEStG, wenn die Beteiligung am Kapital weniger als 1% beträgt<sup>18</sup>. In Deutschland gehören die Einkünfte aus Kapitalvermögen und die sonstigen Einkünfte zu den Überschusseinkünften.

Auch in Deutschland wird auf Zinsen und Dividenden eine Kapitalertragsteuer erhoben. Diese beträgt für Zinsen 30% und für Dividenden 20%<sup>19</sup> und besitzt für unbeschränkt Steuerpflichtige keine abgeltende Wirkung. Daher müssen die Einkünfte aus Kapitalvermögen stets in die einkommensteuerliche Veranlagung aufgenommen werden<sup>20</sup>. Damit unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen einem Grenzsteuersatz von bis zu 42% zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5%, d.h.  $42\% \cdot 1,055 = 44,31\%$ . Dabei sind Dividenden nach § 3 Nr. 40 d) dEStG nur zur Hälfte zu berücksichtigen (Halbeinkünfteverfahren). Die Befreiung der Hälfte der Dividenden dient zur Verringerung der Doppelbelastung ausgeschütteter Gewinne, die bereits auf

---

<sup>17</sup> öEStR 2000 Rz 7820. Der Schatteneffekt wird ausführlich in Pummerer (2001) beschrieben.

<sup>18</sup> Bei Beteiligungen von mehr als 1% und einer Behaltdauer von mehr als einem Jahr handelt es sich um Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 17 dEStG.

<sup>19</sup> § 43a Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 43 Abs. 1 Nr. 7 dEStG bzw. § 43a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 43 Abs. 1 Nr. 1 dEStG, vgl. auch Scheffler (2005), S. 73.

<sup>20</sup> Nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 SolZG wird der Solidaritätszuschlag auch auf die Kapitalertragsteuer erhoben. Für Dividenden beträgt der Abschlag dann 21,1%, für Zinsen 31,65%.

Ebene der Kapitalgesellschaft der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer unterliegen<sup>21</sup>. Zinserträge werden in Deutschland voll besteuert. Eine Besteuerung der Kapitaleinkünfte unterbleibt, wenn der Sparerfreibetrag in Höhe von 1.370 €<sup>22</sup> (§ 20 Abs. 4 dEStG) zuzüglich der Werbungskostenpauschale für Einnahmen aus Kapitalvermögen in Höhe von 51 € (§ 9a Nr. 2 dEStG) unterschritten wird.

Veräußerungsgewinne von im Privatvermögen gehaltenen Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft von mehr als 1% fallen unter § 17 dEStG und werden nach § 3 Nr. 40 c) dEStG wie Dividenden zur Hälfte in die Veranlagung aufgenommen<sup>23</sup>. Bei Beteiligungen von weniger als 1% liegt ein privates Veräußerungsgeschäft vor. Hierbei findet ebenfalls das Halbeinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 j) dEStG Anwendung, es sei denn, die Veräußerung erfolgt außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist; dann ist der Veräußerungsgewinn steuerfrei. Bei der Veräußerung von Beteiligungen unter 1% innerhalb der Spekulationsfrist besteht somit ein deutlicher Unterschied zwischen der Besteuerung in Österreich und Deutschland. Während in Deutschland nur die Hälfte der Veräußerungsgewinne besteuert wird, unterliegen die Veräußerungsgewinne in Österreich der vollen Besteuerung.

### **2.3 Besteuerung von Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinnen in der Schweiz**

Anders als in Deutschland und Österreich liegt die Steuerhoheit für die Einkommensteuer in der Schweiz nicht nur beim Bund, sondern auch bei den Kantonen und Gemeinden<sup>24</sup>. Zusätzlich zur Einkommensteuer existiert die Vermögensteuer, die ausschließlich von den Kantonen und den Gemeinden erhoben wird. Aufgrund der lokal differenzierten Regelungen kann kein allgemeingültiger Vergleich der Schweiz mit Österreich und Deutschland erfolgen, sondern es können nur ausgewählte Kantone und Gemeinden beispielhaft für die Schweiz herangezogen werden. Im Folgenden wird für ein relativ niedriges Steuerniveau die Gemeinde und der Kanton Zug betrachtet; für ein höheres Steuerniveau die Gemeinde und der Kanton Zürich<sup>25</sup>.

Auf Bundesebene ergibt sich die Einkommensteuerpflicht für Zinsen und Dividenden aus Art. 20 Abs. 1 Nr. a bzw. c des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG). Die direkte

---

<sup>21</sup> Für alle nach § 3 Nr. 40 dEStG begünstigten Einkünfte dürfen auch nur die Hälfte der in diesem Zusammenhang entstandenen Werbungskosten berücksichtigt werden (§ 3c Abs. 2 dEStG).

<sup>22</sup> Voraussichtlich wird der Sparerfreibetrag ab 2007 auf 750 € reduziert.

<sup>23</sup> Sureth (2003a, 2003b) untersucht die Folgen der Veräußerungsgewinnbesteuerung in Deutschland für die Vorteilhaftigkeit der Rechtsformen.

<sup>24</sup> Vgl. Höhn/Waldburger (2001), S. 214.

<sup>25</sup> Zürich gehört jedoch nicht zu den Kantonen mit der höchsten Steuerbelastung, vgl. Mrusek (2006), S. 13.

Bundessteuer stellt die Einkommensteuer auf Bundesebene dar. Der progressive Tarif der direkten Bundessteuer ist nach Art. 214 DBG in Form eines zwölfstufigen Tarifs definiert, der sich von den Tarifen der Einkommensteuer der Kantone unterscheidet. Die Grenzsteuersätze für die direkte Bundessteuer liegen zwischen 0,77% (ab 12.800 CHF) und 11,5% (ab 664.400 CHF). Auf kantonaler Ebene bzw. Gemeindeebene ergibt sich die Einkommensteuerpflicht für Zinsen und Dividenden aus den jeweiligen kantonalen Steuergesetzen<sup>26</sup>. Die Tarife der kantonalen Steuergesetze gelten auch für die Gemeindesteuer. Für Kapitalerträge bestehen auf allen drei Ebenen der Steuerhoheit keine tariflichen Sonderregelungen wie in Österreich oder in Deutschland, so dass Zinsen und Dividenden der gleichen Tariffunktion wie alle anderen Einkünfte unterliegen. Zunächst wird grundsätzlich eine Verrechnungssteuer von 35% einbehalten, die bei Veranlagung des Steuerpflichtigen jedoch erstattet wird. Doch fallen die Erträge vieler Finanzprodukte nicht unter die Verrechnungssteuer. Die Gewinne aus der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften unterliegen weder der direkten Bundessteuer, noch sind diese Gewinne in den Kantonen und Gemeinden Zug und Zürich steuerpflichtig<sup>27</sup>.

Bei der Ermittlung der Einkommensteuer auf Kantons- und Gemeindeebene sind die in den Kantonen und Gemeinden geltenden Steuerfüße zu berücksichtigen. Diese sind mit den deutschen gewerbsteuerlichen Hebesätzen vergleichbar. Steuerfüße werden durch die Kantone und Gemeinden bestimmt und werden auf die für den jeweiligen Kanton geltende Tariffunktion angewandt. Die Ermittlung der tariflichen Steuerlast auf Basis der für den jeweiligen Kanton geltenden Tariffunktion ergibt die einfache Staatssteuer. Die einfache Staatssteuer multipliziert mit dem Steuerfuß des Kantons und dem Steuerfuß der Gemeinde ergibt die Einkommensteuer für den Kanton und die Gemeinde. Der kantonale Steuerfuß für Zug (Zürich) beträgt 82% (100%), der Gemeindesteuerfuß für die Gemeinde Zug (Zürich) beträgt 68% (122%). Die Grenzsteuersätze der Einkommensteuer für den Kanton und die Gemeinde Zug liegen zwischen 0,75% (ab 1 CHF) und 15% (von 104.500 CHF bis 130.500 CHF<sup>28</sup>). Für den

---

<sup>26</sup> Für die Gemeinde und den Kanton Zürich ergibt sich die Steuerpflicht für Zinsen und Dividenden aus § 20 Nr. a und c Steuergesetz Zürich (StGZürich). In der Gemeinde und dem Kanton Zug sind Zinsen und Dividenden nach § 19 Nr. a und c Steuergesetz Zug (StGZug) steuerpflichtig.

<sup>27</sup> Für die direkte Bundessteuer ergibt sich die Steuerfreiheit privater Veräußerungsgewinne aus § 16 Abs. 3 DBG, für Zug aus § 23 Nr. b StGZug und für Zürich aus § 16 StGZürich. Behaltdauer oder Beteiligungsgrenzen sind nicht maßgeblich.

<sup>28</sup> Aufgrund des Einkommensteuertarifs nach § 35 StGZug sinkt bei einem zu versteuernden Einkommen über 130.500 CHF der Grenzsteuersatz auf 12%. Bei der Ermittlung der Grenzsteuersätze wurden die gesetzlichen Tarife mit den Steuerfüßen multipliziert. Der Eingangsgrenzsteuersatz im Kanton und der Gemeinde Zug ergibt sich daher aus  $0,5\% \cdot (0,82 + 0,68) = 0,75\%$ .



Kanton und die Gemeinde Zürich gelten Grenzsteuersätze für die Einkommensteuer von 4,44% (ab 6.200 CHF) bis 28,86% (ab 234.900 CHF).

Neben der Einkommensteuer sind die Kantone und Gemeinden nach Art. 2 Art. 1 lit. a Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) u.a. auch zur Erhebung der Vermögensteuer<sup>29</sup> berechtigt. Der Bund erhebt hingegen keine Vermögensteuer. Bei der Ermittlung der Vermögensteuer finden abermals die kantonalen Steuerfüße sowie die Gemeindesteuerfüße Anwendung. Die Tariffunktion für die Vermögensteuer ist i.d.R. als Stufentarif definiert. Die Vermögensteuer-tariffunktion des Kantons Zug (Zürich) umfasst sechs (sieben) Stufen (§ 44 StGZug bzw. § 47 StGZürich), wobei ein Grundfreibetrag von 80.000 CHF (71.000 CHF) gilt. Die Eingangsgrenzsteuersätze betragen jeweils 0,75‰, die Spitzengrenzsteuersätze ab einem Vermögen von 680.000 CHF in Zug (2.911.000 CHF in Zürich) betragen 3,75‰ (6,66‰)<sup>30</sup>.

Die kombinierten Grenzsteuersätze bezogen auf die Einkommensteuer auf Kantons-, Gemeinde- und Bundesebene sowie die Vermögensteuer liegen in Zug zwischen 0,75% und 32,88% des steuerpflichtigen Einkommens, oberhalb des Freibetrags von 6.200 CHF liegen sie in Zürich zwischen 4,44% und 57,01%<sup>31</sup>. Die Grenzsteuersätze gelten bei einer Rendite von 4%; sie würden bei einer darunter liegenden Rendite noch ansteigen.

### **3 Vergleich der Kapitaleinkommensbesteuerung in Österreich, Deutschland und der Schweiz aus Sicht eines Steuerinländers**

Zunächst wird die steuerliche Belastung von Kapitalerträgen aus der Sicht eines Steuerinländers betrachtet. Die Regelungen gelten sowohl für Steuerpflichtige, die die Staatsangehörigkeit des Ansässigkeitsstaates besitzen als auch für Steuerpflichtige, die durch Wohnsitzwechsel in dem neuen Ansässigkeitsstaat unbeschränkt steuerpflichtig werden. Der Vergleich kann daher sowohl als Information über die Steuerbelastung in Österreich, Deutschland und der Schweiz dienen als auch als Entscheidungsgrundlage, ob sich ein Wohnsitzwechsel lohnt. In letzterem Fall muss neben der Besteuerung im Ansässigkeitsstaat geprüft werden, ob die

---

<sup>29</sup> Bezugnehmend auf einen Vorschlag von Bündnis 90/Die Grünen zur Wiedereinführung der Vermögensteuer in Deutschland untersuchen Maiterth/Sureth (2005) die Auswirkungen auf die Investitionstätigkeit und die Standortattraktivität Deutschlands. Unter der großen Koalition erscheint die Wiedereinführung der Vermögensteuer jedoch sehr unwahrscheinlich.

<sup>30</sup> Die Ermittlung der Steuersätze erfolgt unter Berücksichtigung der kantonalen und lokalen Steuerfüße.

<sup>31</sup> Es wird angenommen, dass es sich bei den Einkünften um Kapitalerträge handelt. Zur Ermittlung des Vermögens wurde das steuerpflichtige Einkommen zu Beginn der letzten Tarifstufe der direkten Bundessteuer (664.400 CHF) herangezogen und eine 4%ige Rendite unterstellt. In Zürich beispielsweise ermittelt sich der Grenzsteuersatz durch

$$\left[ 0,13 + \frac{0,003}{0,04} \right] \cdot 2,22 + 0,115 = 0,5701 \cdot$$

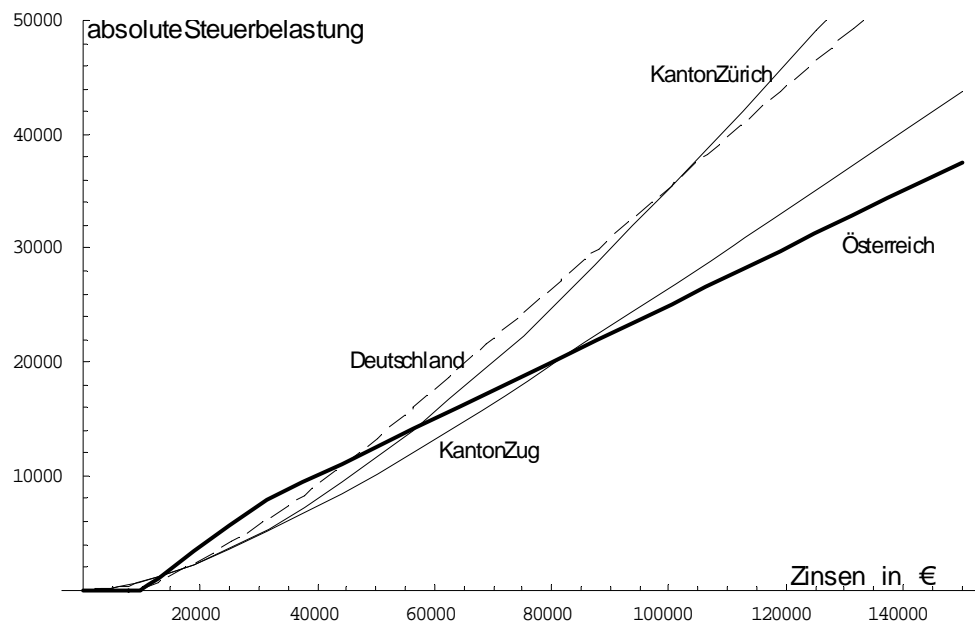
Wegzugsbesteuerung greift. Bei einer angestrebten Verlagerung des Wohnsitzes ins Ausland<sup>32</sup> ist stets zu prüfen, in welchem Land eine beschränkte oder unbeschränkte Steuerpflicht vorliegt. Die Wegzugsbesteuerung<sup>33</sup> nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 öEStG oder § 6 dAStG kommt bei den hier betrachteten Einkünften nur dann zum Tragen, wenn der Steuerpflichtige Anteile an einer Kapitalgesellschaft von mehr als 1% hält. Dies wird im Folgenden ausgeschlossen. Der Wegzug aus der Schweiz ist einkommensteuerlich unerheblich, da private Veräußerungsgewinne nicht einkommensteuerpflichtig sind. Bei den folgenden Berechnungen ist die Staatsbürgerschaft der Investoren irrelevant. Die Besteuerung richtet sich nach der Ansässigkeit<sup>34</sup>.

### 3.1 Ausschließlicher Bezug von Zinsen, Dividenden oder Veräußerungsgewinnen

#### 3.1.1 Zinsen

Zunächst wird in Abbildung 1 eine natürliche Person betrachtet, deren Einkommen ausschließlich aus inländischen Zinserträgen besteht, die zwischen 0 € und 150.000 € variieren.

Abbildung 1: Steuerbelastung von Zinsen in Österreich, Deutschland und der Schweiz  
(Quelle: Eigene Berechnung).



In Österreich wird bei einem niedrigen Einkommen zunächst die Veranlagung der Zinsen gewählt. Ohne die Berücksichtigung von Absetzbeträgen und Werbungskosten bleiben Zins-

<sup>32</sup> Zur Verlagerung des Wohnsitzes von Deutschland nach Österreich vgl. Thömmes/Nakhai (2005). Zur steuerlichen Optimierung grenzüberschreitender Wohnsitzverlegung vgl. auch Nabialek (2005).

<sup>33</sup> Vgl. Loukota (2002).

<sup>34</sup> Eine erweiterte beschränkte Steuerpflicht wird im Folgenden nicht behandelt.

erträge bis zu 10.000 € hierdurch steuerfrei. Die darüber hinausgehenden Zinsen werden mit dem Grenzsteuersatz besteuert, der eingangs 38% und in der nächsten Stufe 44% beträgt. Ab Zinserträgen von 27.889 € wählt der Steuerpflichtige die Endbesteuerung mit dem Kapitalertragsteuersatz von 25%, der auf alle Zinserträge ohne Freibetrag anzuwenden ist. Der maximale Durchschnittssteuersatz beträgt daher 25%. In Deutschland besteht ein solches Wahlrecht nicht. Alle Zinserträge werden unter Berücksichtigung des Grundfreibetrags von 7.665 € des Sparerfreibetrags in Höhe von 1.370 € und der Progression veranlagt; ab Zinserträgen von 52.152 € gilt der Spitzensteuersatz von 42% zuzüglich Solidaritätszuschlag<sup>35</sup>. Da in der Schweiz wie in Deutschland keine speziellen tariflichen Vergünstigungen vorgesehen sind, unterliegen die Zinsen in Deutschland der tariflichen Einkommensteuer und in der Schweiz dem kombinierten Steuersatz aus Einkommen- und Vermögensteuer<sup>36</sup>. Für die Ermittlung der Vermögensteuer wird angenommen, dass sich das Vermögen mit einer Bruttorendite von 4% verzinst<sup>37</sup>.

In Abbildung 1 ist die Steuerbelastung von Zinsen in den betrachteten Ländern abgebildet. Da in Deutschland ein geringerer Grundfreibetrag gilt als in Österreich, ist bis zu Zinseinkünften von 10.810 € die Steuerbelastung in Österreich niedriger als in Deutschland, bei darüber hinausgehenden Zinserträgen verhält es sich umgekehrt. Die Vorteilhaftigkeit kehrt sich bei Zinsen von 45.599 € aufgrund der Endbesteuerung zugunsten Österreichs um. Ab einem Einkommen von 52.152 € werden alle weiteren Zinserträge in Deutschland um 19,31 Prozentpunkte<sup>38</sup> höher belastet als in Österreich. Da in Deutschland und in Österreich größere Grundfreibeträge als in der Schweiz gelten, werden Zinserträge unterhalb von 17.480 € (17.291 €) in Deutschland niedriger belastet als in Zug (Zürich), unterhalb von 12.890 € (12.883 €) in Österreich niedriger als in den beiden schweizerischen Kantonen. Der Vorteil der im Vergleich zu Deutschland und Österreich sehr niedrigen schweizerischen Eingangsgrenzsteuersätze wird bei sehr hohen Zinseinkünften durch die Vermögensteuer überkompensiert. Ab Zinserträgen in Höhe von 81.821 € (56.230 €) ist die Besteuerung im Kanton Zug (Zürich) höher als die niedrige Kapitalertragsteuer in Österreich. Dieser Nachteil besteht im Kanton Zürich ab Zinserträgen von 101.814 € auch gegenüber Deutschland.

---

<sup>35</sup> Der Einkommensteuertarif mit dem Spitzensteuersatz von 42% gilt voraussichtlich bis Ende 2006. Im Koalitionsvertrag haben CDU/CSU und SPD vereinbart, ab 2007 eine „Reichensteuer“ einzuführen, die den Spitzensteuersatz ab einem zu versteuernden Einkommen von 250.000 € auf 45% anheben soll, vgl. CDU, CSU, SPD (2005), S. 68.

<sup>36</sup> Für die Umrechnung von CHF zu Euro wird der Wechselkurs von 1,55851 CHF/€ vom 31.12.2005 verwendet. Wechselkursrisiken werden nicht berücksichtigt.

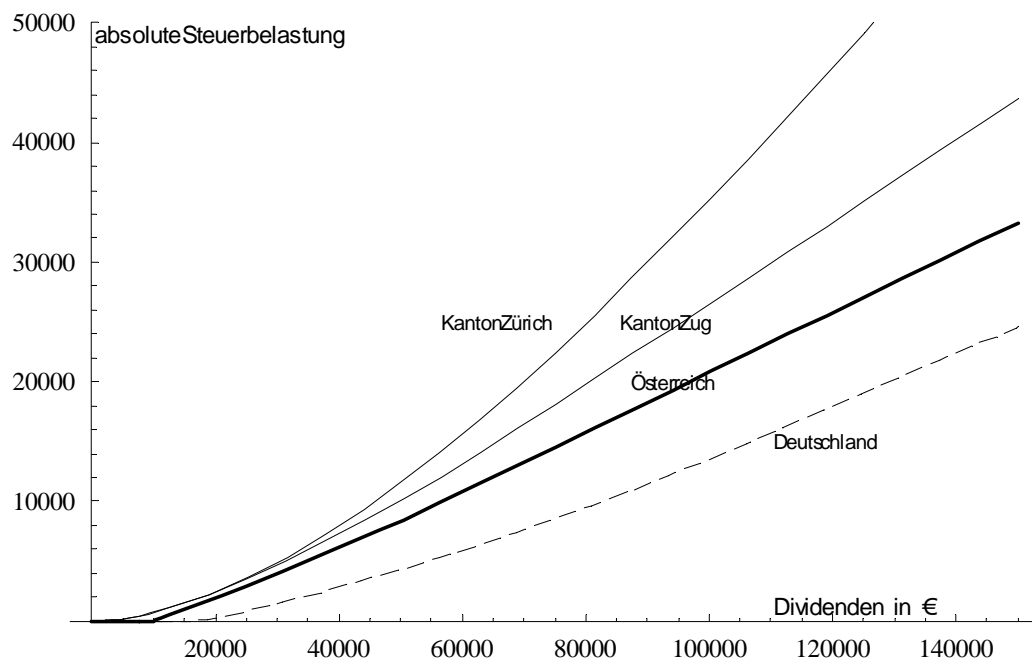
<sup>37</sup> Das Vermögen ergibt sich hier durch Division der Zinsen durch die Bruttorendite.

<sup>38</sup> Die Differenz entsteht durch die unterschiedlichen Spitzensteuersätze  $42\% \cdot 1,055 - 25\% = 19,31\%$ .

### 3.1.2 Dividenden

Ein ganz anderes Bild ergibt sich, wenn nicht Zinserträge, sondern Dividenden betrachtet werden, wie Abbildung 2 deutlich macht<sup>39</sup>. Für eine in Österreich ansässige natürliche Person, die ausschließlich Dividendeneinkünfte bezieht, ist es niemals vorteilhaft, die Endbesteuerung zu wählen, da bei Veranlagung aufgrund der Besteuerung mit dem Hälftesteuersatz und der bestehenden Progression niemals die Grenzbelastung von 25% erreicht werden kann. In Deutschland führt das Halbeinkünfteverfahren dazu, dass der Grundfreibetrag von 7.665 € und der Sparerfreibetrag von 1.370 € faktisch verdoppelt werden. Die Besteuerung setzt hierdurch erst ab Dividenden in Höhe von 18.070 € ein. Höhere Dividenden können maximal mit der Hälfte des Spitzensteuersatzes, also  $42\% \cdot 1,055 \cdot 0,5 = 22,16\%$ , belastet werden. In der Schweiz findet keine tarifliche Differenzierung zwischen Zinsen und Dividenden statt, daher entsprechen die Einkommen- und Vermögensteuerfunktionen bei Dividenden den Funktionen bei Zinsen.

Abbildung 2: Steuerbelastung von Dividenden in Österreich, Deutschland und der Schweiz  
(Quelle: Eigene Berechnung).



Die Steuerbelastung von Dividenden liegt in der Schweiz – unabhängig von der Höhe der Dividenden – stets oberhalb der Steuerbelastung in Österreich und Deutschland. Während im

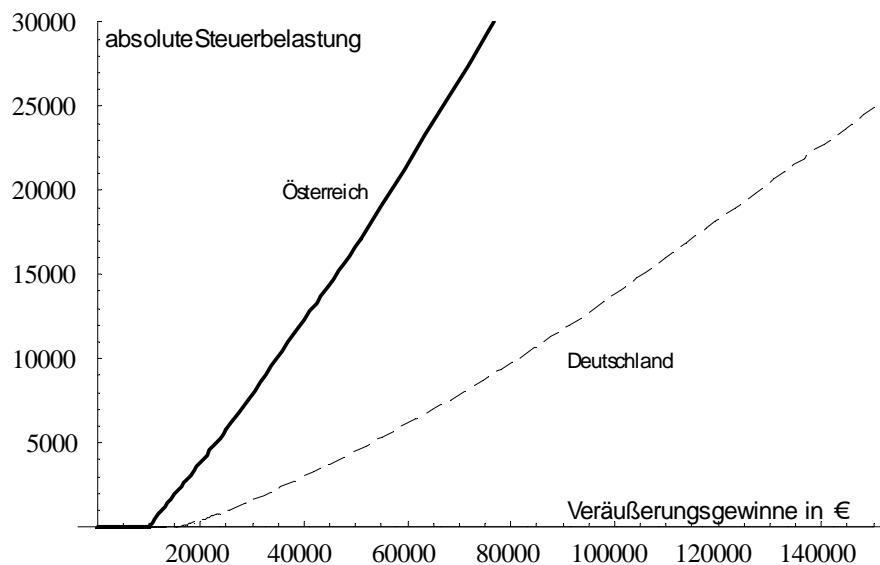
<sup>39</sup> Zur Isolation der steuerlichen Effekte wird angenommen, dass die Vorbelastung der Gewinne auf Ebene der Kapitalgesellschaft mit Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Kapitalsteuer in den unterschiedlichen Ländern identisch ist. Weiterhin wird identische Dividendenpolitik angenommen. Dies ist insofern problematisch, als zu erwarten ist, dass durch die Nichtbesteuerung von Veräußerungsgewinnen die Dividendenrendite in der Schweiz tendenziell niedriger ist als in Österreich und Deutschland. Die effektiven Steuerbelastungen europäischer Unternehmen werden bspw. bei Lammersen/Schwager (2005) ermittelt.

Bereich niedriger Zinsen die Vorteilhaftigkeit zwischen Zürich und Zug mehrmals wechselt, ist die Besteuerung in Zürich ab Dividenden in Höhe von 21.568 € durchgehend am höchsten. Die durchweg niedrigste steuerliche Belastung von Dividenden findet in Deutschland statt.

### 3.1.3 Veräußerungsgewinne

Die innerhalb der gesetzlichen Spekulationsfrist erzielten Veräußerungsgewinne aus Anteilen an Kapitalgesellschaften unterhalb von 1%<sup>40</sup> werden in Österreich voll, in Deutschland nach dem Halbeinkünfteverfahren und in der Schweiz nicht besteuert. Die Vorteilhaftigkeit kann nicht in Abhängigkeit der Höhe der Veräußerungsgewinne variieren, wie Abbildung 3 zeigt.

Abbildung 3: Steuerbelastung von Veräußerungsgewinnen in Österreich, Deutschland und der Schweiz (Quelle: Eigene Berechnung).



### 3.2 Bezug von Zinsen oder Dividenden neben Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit

Die Bemessungsgrundlagen- und Tarifeffekte ändern sich, wenn nicht mehr ausschließlich der Bezug von Zinsen oder Dividenden oder die Realisierung von Veräußerungsgewinnen betrachtet wird. Um dies zu verdeutlichen, wird im Folgenden von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit in Höhe von 50.000 € ausgegangen. Darüber hinaus werden Kapitaleinkünfte oder sonstige Einkünfte erzielt, die zwischen 0 € und 150.000 € variieren.

In Deutschland unterliegen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach Abzug des Arbeitnehmerpauschbetrags von 920 € (§ 9a S. 1 Nr. 1a dEStG) der tariflichen Einkommensteuer. In Österreich unterliegen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit grundsätzlich der vollen Ein-

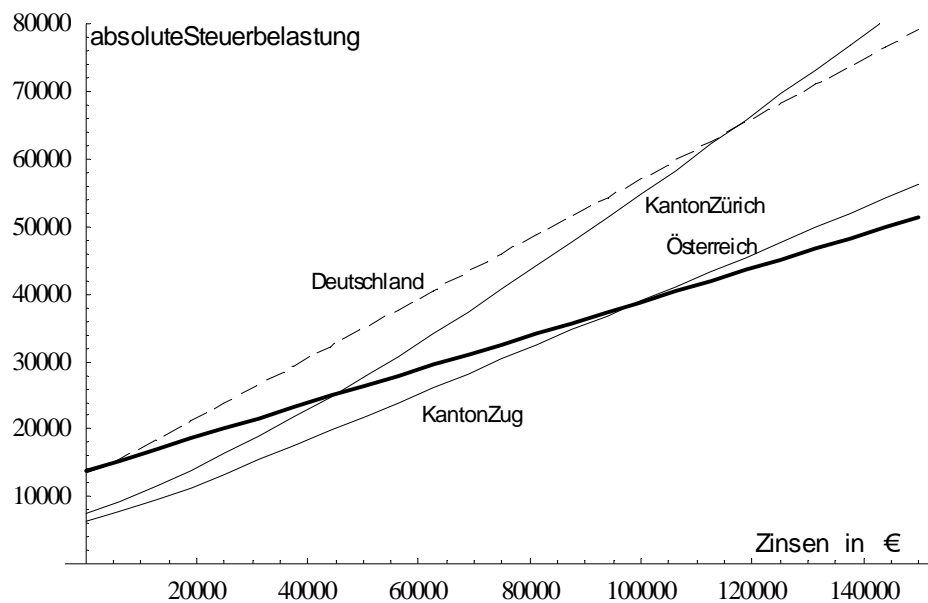
<sup>40</sup> Beteiligungen oberhalb von 1% werden in den Berechnungen nicht berücksichtigt.

kommensteuer. Ausnahmen bilden das 13. und 14. Monatsgehalt, das jeweils mit einem festen Steuersatz in Höhe von 6% belastet wird<sup>41</sup>. Der absetzbare Pauschbetrag für Werbungskosten beträgt 132 € (§ 16 Abs. 3 öEStG)<sup>42</sup>. In der Schweiz werden Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit wie Zinsen und Dividenden voll besteuert<sup>43</sup>.

### 3.2.1 Zinsen und Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Abbildung 4 zeigt, dass aufgrund der begünstigten Besteuerung des 13. und 14. Monatsgehalts die Steuerlast auf die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in Österreich knapp niedriger ist als in Deutschland, wenn keine zusätzlichen Zinseinkünfte vorliegen.

Abbildung 4: Steuerbelastung von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit in Höhe von 50.000 € und Zinsen in Österreich, Deutschland und der Schweiz  
(Quelle: Eigene Berechnung).



Durch die Lohneinkünfte von 50.000 € werden die Zinserträge in allen Ländern nicht mehr durch die niedrigen Progressionsstufen und die Grundfreibeträge begünstigt<sup>44</sup>. In Österreich ist jetzt unabhängig von der Höhe der Zinserträge die abgeltende Kapitalertragsteuer der Veranlagung der Zinsen vorzuziehen. Der Grenzsteuersatz für die Zinserträge beträgt durchge-

<sup>41</sup> Dabei ist ein Freibetrag in Höhe von 620 € zu berücksichtigen (§ 67 Abs. 1 öEStG). Liegt das Jahressechstel der ersten zwölf Monatsbezüge unter 2.000 €, so bleiben das 13. und 14. Monatsgehalt zur Gänze unbesteuert, wenn diese in Summe niedriger sind als das Jahressechstel.

<sup>42</sup> Der Sonderausgabenpauschbetrag in Höhe von 60 € (§ 18 Abs. 2 öEStG) sowie die Abzugsfähigkeit der Sozialversicherungsbeiträge bleiben unberücksichtigt.

<sup>43</sup> Art. 17 DBG regelt die Besteuerung der unselbständigen Erwerbstätigkeit für die direkte Bundessteuer. Für den Kanton Zürich ist für die Besteuerung der unselbständigen Erwerbstätigkeit § 17 StGZürich bzw. für den Kanton Zug § 16 StGZug maßgeblich. Die Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit unterliegen in der Schweiz den Stufentartarifen der Einkommensteuer.

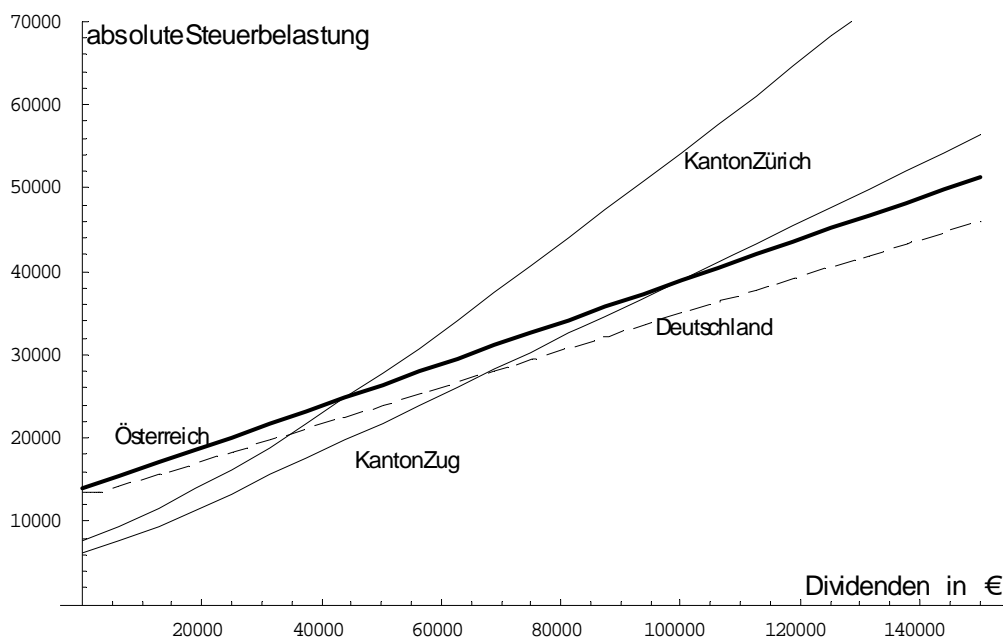
<sup>44</sup> Hierdurch unterscheiden sich die Steuerbelastungen in Abbildung 4 und Abbildung 1.

hend 25%. In Deutschland ist ab Zinserträgen von 3.522 € der Spitzengrenzsteuersatz von 42% zuzüglich Solidaritätszuschlag erreicht<sup>45</sup>. Für die Schweiz gelten ab Zinseinkünften in Höhe von 363.472 € Grenzsteuersätze von 32,88% in Zug und 57,01% in Zürich.

Die Steuerbelastung in Zürich ist ab Zinseinkünften von 44.292 € höher als in Österreich, erst ab 115.841 € auch höher als in Deutschland. In Zug ist die Steuerbelastung bis 98.481 € niedriger als in Österreich, Deutschland und Zürich. Ab Zinserträgen in Höhe von 98.481 € ist die Steuerbelastung im Kanton Zug größer als in Österreich. Bei Zinserträgen unter 5.582 € ist die Steuerbelastung in Deutschland geringer als in Österreich.

### 3.2.2 Dividenden und Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Abbildung 5: Steuerbelastung von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit in Höhe von 50.000 € und Dividenden in Österreich, Deutschland und der Schweiz  
(Quelle: Eigene Berechnung).



Die Betrachtung von Dividendenerträgen an Stelle der Zinserträge in Abbildung 5 ist für Österreich und die Schweiz analog zu Abbildung 4. In Österreich ist die Kapitalertragbesteuerung in Höhe von 25% stets vorteilhaft. Ein Unterschied ergibt sich bei Deutschland, in dem bei Dividenden das Halbeinkünfteverfahren greift. Der Sparerfreibetrag sorgt dafür, dass Dividendeneinkünfte bis zu 2.720 € nicht besteuert werden. Der Grenzsteuersatz beträgt für Dividenden ab einer Höhe von 7.044 €  $42\% \cdot 1,055 \cdot 0,5 = 22,16\%$ , während dieser Satz ohne Erzielung von Lohneinkünften erst ab Dividenden in Höhe von 107.044 € erreicht wurde. Die

<sup>45</sup> Dies gilt ohne Berücksichtigung von Werbungskosten.

Steuerbelastung ist aufgrund der ermäßigten Dividendenbesteuerung in Deutschland durchgehend niedriger als in Österreich. Ab Dividendeneinkünften von 37.188 € (44.292 €) und Lohneinkünften von 50.000 € ist die gesamte Steuerlast in Deutschland (Österreich) geringer als im Kanton Zürich. Die steuerliche Vorteilhaftigkeit des Kantons Zug kehrt sich ab Dividendenenerträgen in Höhe von 67.244 € zugunsten Deutschlands um. Ab Dividenden in Höhe von 98.481 € ist die Besteuerung im Kanton Zug auch höher als in Österreich.

### **3.3 Zwischenergebnis zur Kapitalanlage im Ansässigkeitsstaat**

Erfolgt die Kapitalanlage im Ansässigkeitsstaat, unterscheidet sich die Vorteilhaftigkeit in Abhängigkeit davon, ob Zinserträge, Dividenden oder Veräußerungsgewinne erzielt werden. Zinserträge werden je nach ihrer Höhe abwechselnd in Österreich, Deutschland oder der Schweiz am höchsten belastet. Bei hohen Zinserträgen dominiert Österreich aufgrund der niedrigen Endbesteuerung. Werden ausschließlich Dividenden erzielt, ist stets die Steuerbelastung in der Schweiz am höchsten. Danach folgt Österreich, während in Deutschland aufgrund des Halbeinkünfteverfahrens Dividenden stets am niedrigsten belastet werden. Werden Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft (<1%) erzielt, werden diese in Österreich am höchsten belastet. In Deutschland liegt aufgrund des Halbeinkünfteverfahrens eine wesentlich niedrigere Belastung vor; in der Schweiz sind diese Veräußerungsgewinne sogar vollständig steuerfrei.

Ein Wegzug in die Schweiz ist daher nur bei hohen zu erwartenden Veräußerungsgewinnen attraktiv. Bei hohen Dividendeneinkünften ist ein Wegzug in die Schweiz für Österreicher und Deutsche nicht empfehlenswert; hier dominiert Deutschland mit Abstand. Bei Zinsen ist zur Bestimmung des Ansässigkeitsstaats mit der niedrigsten Besteuerung die Höhe der Zins-einkünfte entscheidend. Die Vorteilhaftigkeit kann wechseln, wenn neben Kapitalerträgen auch andere Einkünfte wie beispielsweise Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt werden.

## **4 Lohnt sich für Österreicher, Deutsche oder Schweizer die Vermögensanlage im deutschsprachigen Ausland?**

Während bisher die Besteuerung einer Kapitalanlage von Steuerinländern betrachtet wurde, wird im Folgenden der Frage nachgegangen, ob sich für Österreicher, Deutsche oder Schweizer die Vorteilhaftigkeit durch die Vermögensanlage im deutschsprachigen Ausland ändert.



#### 4.1 Bezug von Zinsen aus dem deutschsprachigen Ausland

Bezieht eine in einem EU-Mitgliedsstaat oder der Schweiz ansässige natürliche Person Zinsen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten oder der Schweiz, so sind diese nur im Ansässigkeitsstaat steuerpflichtig<sup>46</sup>. Dies ist in den Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und Deutschland (DBA-A-D) bzw. der Schweiz (DBA-A-CH) und dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und der Schweiz (DBA-CH-D) geregelt<sup>47</sup>. Es ist daher unerheblich, in welchem Land das Vermögen angelegt ist. Zuviel einbehaltene ausländische Quellensteuern werden auf Antrag zurückerstattet. Die in Kapitel 3.1 aufgezeigten Steuerbelastungen bleiben daher unverändert bestehen.

Verfahrenstechnisch stellt sich der Besteuerungsvorgang zunächst komplizierter dar. Im Zuge der EU-Zinsrichtlinie müssen die Mitgliedstaaten der EU ab dem 01.07.2005 entweder eine 15%ige Quellensteuer auf Zinsen einbehalten oder an dem Mitteilungsverfahren teilnehmen, bei dem der Ansässigkeitsstaat über ausländische Zinseinkünfte automatisch informiert wird.

Mit dem EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) hat Österreich die EU-Zinsrichtlinie in nationales Recht umgesetzt, sich jedoch nicht dem Mitteilungsverfahren angeschlossen. Österreich erhebt deshalb seit dem 01.07.2005 eine 15%ige Quellensteuer (§ 7 EU-QuStG). Die Quellensteuer steigt ab 2008 auf 20%, ab 2011 auf 35% an<sup>48</sup>. Alternativ besteht für den Steuerpflichtigen die Möglichkeit, einen Antrag auf Verzicht der 15%igen Quellensteuereinbehaltung zu stellen. Dann erfolgt allerdings die automatische Mitteilung über die Zinseinkünfte an den Ansässigkeitsstaat<sup>49</sup> (§ 10 EU-QuStG). Die einbehaltene 15%ige Quellensteuer wird zu 75% an den Staat abgeführt, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist (Art. 12 EU-Zinsrichtlinie)<sup>50</sup>. Bisher war es für einen in Deutschland oder in der Schweiz ansässigen Steuerpflichtigen möglich, sich in Österreich vom 25%igen Kapitalertragsteuerabzug befreien zu

---

<sup>46</sup> Vgl. Riegler (2004), S. 175. Die Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinsen erfolgte in Österreich durch die Verabschiedung des EU-Quellensteuergesetzes (EU-QuStG). Vgl. BGBl. I Nr. 33/2004 vom 27.4.2004. Vgl. dazu auch Tumpel/Gläser (2005); Gläser (2005) und Arming (2004). Ein Beispiel hierzu findet sich bei Treisch/Kiefer (2005).

<sup>47</sup> Vgl. Art. 11 Abs. 1 DBA-A-D, Art. 11 Abs. 1 DBA-A-CH i.V.m. § 98 Abs. 1 Nr. 5a öEStG und Art. 11 Abs. 1 DBA-CH-D i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 5 c dEStG. Zu schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen vgl. auch Kolb (2005).

<sup>48</sup> Vgl. EU-Zinsrichtlinie.

<sup>49</sup> Vgl. auch Rosarius (2005), S. 786f.

<sup>50</sup> Die Zinsbesteuerung erwies sich bisher jedoch nicht als üppige Geldquelle. Österreich wird im Jahr 2006 voraussichtlich 113 Mill. € an die anderen EU-Länder überweisen, die Schweiz lediglich 30 Mill. € vgl. Stock (2006), S. 29. Die niedrigen Summen resultieren aus zahlreichen Erfassungslücken. So werden nur Zinserträge von Privatpersonen erfasst, nicht aber die von (zwischenengeschalteten) Unternehmen. Darüber hinaus werden in der Schweiz und in Österreich seit neuestem Finanzanlageformen angeboten, die nicht unter die EU-Zinsrichtlinie fallen wie z.B. spezielle Fonds und Zertifikate oder Versicherungen.

lassen (öEStR Rz 8018), ohne die Zinsen in Deutschland oder der Schweiz zu deklarieren, was allerdings den Straftatbestand der Steuerhinterziehung erfüllt.

In Deutschland wurde die EU-Zinsrichtlinie mit der Zinsinformationsverordnung (ZIV) in nationales Recht umgesetzt. Anders als Österreich nimmt Deutschland an dem automatischen Mitteilungsverfahren teil, so dass keine 15%ige Quellensteuer einbehalten werden muss. Hat eine in Österreich oder in der Schweiz ansässige natürliche Person Zinseinkünfte in Deutschland, werden diese automatisch an die zuständige Behörde im Ansässigkeitsstaat gemeldet.

Aus ökonomischer Sicht ändert sich durch die Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie nichts für den ehrlichen Steuerpflichtigen. Die Richtlinie dient lediglich zur Vermeidung der Steuerhinterziehung. Um zu gewährleisten, dass es zu keiner Doppelbesteuerung kommt, wird die ausländische Quellensteuer in vollem Umfang auf die Einkommensteuer angerechnet (Art. 14 EU-Zinsrichtlinie).

Das von in Deutschland oder Österreich Ansässigen in der Schweiz angelegte Kapital darf nur im Ansässigkeitsstaat der Vermögensteuer unterworfen werden (Art. 22 Abs. 4 DBA-A-CH bzw. Art. 22 Abs. 6 DBA-CH-D). Umgekehrt unterliegt das von in der Schweiz Ansässigen in Deutschland oder Österreich angelegte Kapital der schweizerischen Vermögensteuer.

In der Schweiz werden Zinserträge aufgrund der auch für Ausländer geltenden Verrechnungssteuer grundsätzlich mit 35% belastet. Die Verrechnungssteuer wird auf Antrag von der Eidgenössischen Steuerverwaltung Bern zurückerstattet. Die Verrechnungssteuer wird von den meisten ausländischen Anlegern jedoch umgangen, indem sie ihr Vermögen in Finanzprodukten anlegen, die nicht von der 35%igen Steuer erfasst werden. Das 2004 zwischen der EU und der Schweiz abgeschlossene Zinsbesteuerungsabkommen (ZbA)<sup>51</sup> sieht vor, dass Zinseinkünfte, deren Empfänger ihren Wohnsitz in der EU haben und die nicht von der Verrechnungssteuer erfasst werden, seit dem 01.07.2005 in der Schweiz mit einer Quellensteuer in Höhe von 15% belastet werden. Die Quellensteuer steigt ab 2008 auf 20%, ab 2011 auf 35% an (Art. 1 Abs. 1 ZbA). Die Quellensteuerbelastung kann umgangen werden, indem der steuerpflichtige Empfänger der Meldung seiner schweizerischen Zinseinkünfte an die zuständige

---

<sup>51</sup> Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die den in der EU-Zinsrichtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind. Das Abkommen wurde am 17.12.2004 in der Schweiz per Bundesschluss genehmigt und gleichzeitig das Zinsbesteuerungsgesetz (ZBstG) erlassen. Vgl. dazu auch Staringer (2000).

Behörde im Wohnsitzstaat ausdrücklich zustimmt (Art. 2 Art. 1 ZbA)<sup>52</sup>. Für den ehrlichen Steuerzahler bedeutet die neue Regelung keine Änderung, denn bei Meldung der Zinseinkünfte im Ansässigkeitsstaat unterliegen die Zinsen wie bisher dem im Ansässigkeitsstaat geltenden Grenzsteuersatz.

## 4.2 Bezug von Dividenden aus dem deutschsprachigen Ausland

### 4.2.1 Ansässigkeit in Österreich

Bezieht eine in Österreich ansässige natürliche Person Dividenden von einer in Deutschland ansässigen Kapitalgesellschaft, so wird sie in Deutschland nach § 49 Abs. 1 Nr. 5 a) dEStG beschränkt steuerpflichtig<sup>53</sup>. Die auf die Dividenden entfallende Einkommensteuer wird in Deutschland nach dem Abzugsverfahren erhoben<sup>54</sup> und gilt nach § 50 Abs. 5 dEStG als abgegolten, d.h. im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht bietet das Gesetz keine Möglichkeit zur Veranlagung<sup>55</sup>. Es wird 20% Kapitalertragsteuer auf die Bruttodividende einbehalten<sup>56</sup>. Der deutsche Fiskus hat aber lediglich das Recht, eine Steuer in Höhe von 15% der Bruttodividende zu erheben (Art. 10 Abs. 2 b) DBA-A-D); die zuviel bezahlte Kapitalertragsteuer wird dem beschränkt Steuerpflichtigen auf Antrag vom Bundesamt für Finanzen erstattet<sup>57</sup>. Die in Deutschland gezahlte Steuer wird nach Art. 23 Abs. 2 b) DBA-A-D auf die in Österreich zu entrichtende Steuer beschränkt angerechnet<sup>58</sup>. Der österreichische Aktionär hat mindestens die 15%ige deutsche Quellensteuer zu tragen. Mit dem Budgetbegleitgesetz 2003 wurden in Österreich die ausländischen Kapitalerträge den inländischen gleichgestellt, indem die ausländischen Kapitalerträge in das System der Endbesteuerung aufgenommen wurden (§ 37 Abs. 8 öEStG)<sup>59</sup>, so dass in Österreich maximal 10% zusätzlich bezahlt werden müssen. Die Option zur Veranlagung bleibt bestehen. Resultiert bei Veranlagung in Österreich eine Steuerbelastung unterhalb von 15%, erfolgt keine Steuererstattung. Bei einer Steuerbelastung

---

<sup>52</sup> Vgl. auch Arming (2004), S. 513.

<sup>53</sup> Die grenzüberschreitende Besteuerung von Dividenden zwischen Deutschland und Österreich zeigen Treisch/Hippe (2006) anhand eines Beispiels.

<sup>54</sup> Vgl. Scheffler (2002), S. 42.

<sup>55</sup> Die Möglichkeit der Veranlagung besteht nur im Rahmen der unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland. Unter bestimmten Voraussetzungen können beschränkt Steuerpflichtige auf Antrag die unbeschränkte Steuerpflicht erlangen (§ 1 Abs. 3 dEStG), was die Veranlagung der Dividenden ermöglicht.

<sup>56</sup> Vgl. § 43a Abs. 1 Nr. 1 dEStG. Die hälftige Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 40 dEStG findet beim Quellenabzug keine Anwendung (§ 50 Abs. 5 S. 1 i.V.m. § 43 Abs. 1 Nr. 1, § 43a Abs. 2 dEStG). Zuzüglich zur Kapitalertragsteuer werden 5,5% Solidaritätszuschlag einbehalten. Vgl. auch Engel-Kazemi/Hohenblum (2005) S. 204f.

<sup>57</sup> Bei wesentlichen Beteiligungen ist unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Freistellungsverfahren möglich, bei dem der Schuldner den Steuerabzug von vornherein ganz oder teilweise unterlassen kann.

<sup>58</sup> Dies geschieht im nationalen Recht nach § 48 BAO i.V.m. § 1 Abs. 3 Verordnung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (BGBl II 2002/474).

<sup>59</sup> Dies wurde durch die Erweiterung des Anwendungsbereiches von §§ 93 und 97 öEStG auf die ausländischen Kapitalerträge erreicht. Vgl. Polivanova-Rosenauer/Toifl (2004), S. 237.

bei Veranlagung von über 25% ist es für den Steuerpflichtigen vorteilhaft, die Dividenden mit der 25%igen Sondersteuer, die der inländischen Kapitalertragsteuer entspricht, zu besteuern.

Bezieht eine in Österreich ansässige natürliche Person Dividenden von einer in der Schweiz ansässigen Kapitalgesellschaft, unterliegen die Dividenden in der Schweiz einer Verrechnungssteuer (Kapitalertragsteuer) in Höhe von 35%, die bei Fehlen eines Doppelbesteuerungsabkommens für nicht in der Schweiz ansässige Personen abgeltende Wirkung bezüglich der Einkommensteuer in der Schweiz entfaltet<sup>60</sup>. Die Schweiz darf Dividenden mit maximal 15% Quellensteuer belasten<sup>61</sup> (Art. 10 Abs. 2 DBA-A-CH). Die darüber hinausgehende Verrechnungssteuer wird auf Antrag erstattet. Die Doppelbesteuerung wird durch die Anrechnung der 15%igen schweizerischen Quellensteuer auf die österreichische Einkommensteuer vermieden<sup>62</sup> (Art. 23 Nr. 2 DBA-A-CH). In Österreich ansässige natürliche Personen unterliegen in der Schweiz nicht der Vermögensteuer.

#### 4.2.2 Ansässigkeit in Deutschland

Bezieht eine in Deutschland ansässige natürliche Person Dividenden von einer in Österreich ansässigen Kapitalgesellschaft, so unterliegt der Steuerpflichtige in Österreich mit seinen Dividenden nach § 98 Abs. 1 Nr. 5 a) öEStG der beschränkten Steuerpflicht. Auch für den beschränkt Steuerpflichtigen besteht die Möglichkeit, die Dividenden zu veranlagern<sup>63</sup>. Nach Art. 10 Abs. 2 b DBA-A-D darf der österreichische Fiskus nur eine Quellensteuer in Höhe von 15% des Bruttobetrags der Dividende erheben. Die zuviel bezahlte Steuer wird dem Steuerpflichtigen auf Antrag beim Finanzamt Eisenstadt erstattet (öEStR Rz 8028). Die 15%ige Quellensteuer kann der in Deutschland ansässige Steuerpflichtige nach § 34c Abs. 1 dEStG anrechnen lassen, oder nach Abs. 2 auf Antrag von der Bemessungsgrundlage abziehen<sup>64</sup>. Beträgt die durchschnittliche Einkommensteuerbelastung in Deutschland weniger als 15%, hat er die Differenz zu tragen. Die Differenz kann er verringern, wenn er in Österreich die

---

<sup>60</sup> Zur Verrechnungssteuer auf Zinsen und Dividenden vgl. Art. 2 und 13a des schweizerischen Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (VStG). Zur abgeltenden Wirkung der Verrechnungssteuer für Steuerausländer vgl. Art. 22 Abs. 1 VStG.

<sup>61</sup> Zur Besteuerung von Dividenden nach der Revision des DBA-A-CH im Jahr 1999 vgl. auch Staringer (2000).

<sup>62</sup> Vgl. Verordnung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.

<sup>63</sup> Dies wurde erst mit dem Abgabenänderungsgesetz 2004 ermöglicht, vgl. Lang (2005), S. 164, und kommt erstmals für den Veranlagungszeitraum 2005 zur Anwendung. Weiter wurde in der Gesetzesnovelle die Steuerfreiheit für das Existenzminimum für beschränkt Steuerpflichtige auf 2000 € gekürzt (§ 102 Abs. 3 öEStG, Abs. 4 wurde ersatzlos gestrichen). Vgl. Lang (2005), S. 162ff.

<sup>64</sup> Dies kann für den Steuerpflichtigen von Vorteil sein, wenn die tarifliche Einkommensteuer in Deutschland null beträgt.

Veranlagung seiner Dividenden wählt. Dies ist vorteilhaft, solange die Dividenden 37.871 € nicht übersteigen.

Bezieht eine in Deutschland ansässige natürliche Person Dividenden von einer in der Schweiz ansässigen Kapitalgesellschaft, so unterliegen die Dividenden der 35%igen Verrechnungssteuer. Nach Art. 10 Abs. 2c DBA-CH-D dürfen analog zum DBA-A-CH Dividenden in der Schweiz mit maximal 15% Quellensteuer besteuert werden. Die darüber hinausgehende Verrechnungssteuer wird auf Antrag erstattet. In Deutschland wird die in der Schweiz entrichtete 15%ige Quellensteuer angerechnet oder abgezogen (Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 DBA-CH-D und § 34c Abs. 1 und 2 dEStG). In der Schweiz ist keine Vermögensteuer zu entrichten.

#### 4.2.3 Ansässigkeit in der Schweiz

Bezieht eine in der Schweiz ansässige natürliche Person Dividenden von einer in Deutschland oder in Österreich ansässigen Kapitalgesellschaft, dürfen die Dividenden in Deutschland nach Art. 10 Abs. 2c DBA-CH-D und in Österreich nach Art. 10 Abs. 2 DBA-A-CH mit einem Quellensteuersatz von maximal 15% belegt werden. Deutschland behält zunächst 20% Kapitalertragsteuer ein. Die über 15% hinausgehende Steuer wird in Deutschland auf Antrag erstattet. Österreich behält zunächst 25% Kapitalertragsteuer ein. Der über 15% hinausgehende Teil wird bei Vorliegen eines Antrags auf teilweise Befreiung erstattet. Die Quellensteuer in Österreich kann durch die Veranlagung der Dividenden vermindert werden.

Für die Vermeidung der Doppelbesteuerung sehen die DBA-A-CH und DBA-CH-D drei Möglichkeiten für den schweizerischen Gesetzgeber vor. Es kann die beschränkte Anrechnung, die pauschale Ermäßigung der schweizerischen Steuer oder die teilweise Befreiung Anwendung finden, wobei bei der teilweisen Befreiung mindestens der Betrag freigestellt werden muss, der sich nach Abzug der in Deutschland entrichteten Quellensteuer vom Bruttobetrag ergibt (bspw. Art. 24 Abs. 2a-c DBA-CH-D). Das nationale Recht sieht die pauschale Steueranrechnung vor, die der in Deutschland und Österreich angewandten Methode der beschränkten Anrechnung entspricht<sup>65</sup>.

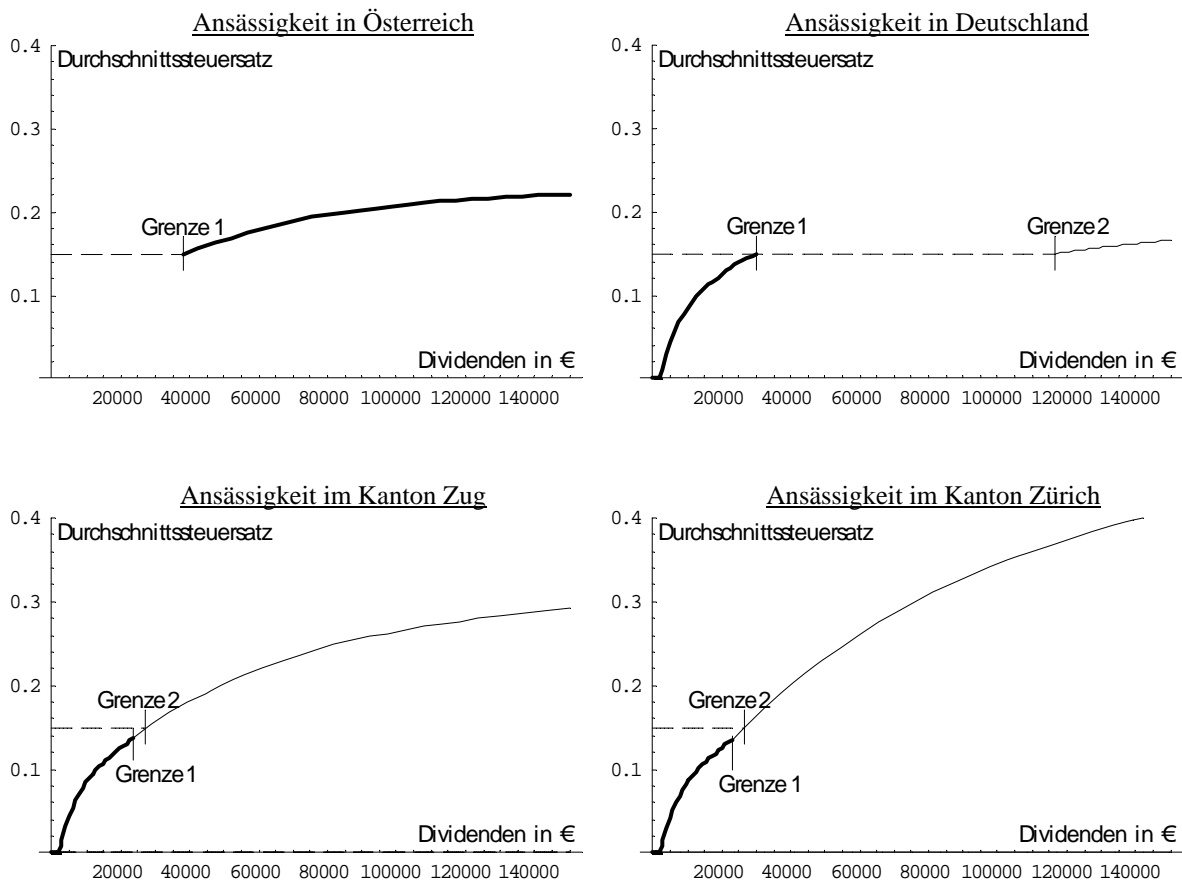
---

<sup>65</sup> Die pauschale Anrechnung ist in der Verordnung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung geregelt. Zur beschränkten Anrechnung vgl. Art. 8 Abs. 2 der Verordnung.

#### 4.2.4 Graphische Darstellung

Die folgende Abbildung 6 stellt die in diesem Abschnitt beschriebenen Steuerbelastungen graphisch dar, wobei zur besseren Übersichtlichkeit die Durchschnittssteuersätze und nicht wie bisher die absoluten Belastungen gewählt werden. Die Abbildung unterscheidet sich von Abbildung 2, die die inländische Dividendenbesteuerung darstellt, vor allem dadurch, dass die ausländischen Dividendenerträge meist mit der 15%igen Quellensteuer belastet werden und erst bei höheren Dividenden der Durchschnittssteuersatz von 15% im Ansässigkeitsstaat überschritten wird und die Besteuerung analog zu inländischen Dividenden erfolgt.

Abbildung 6: Steuerbelastung von Dividenden aus dem deutschsprachigen Ausland für Investoren aus Österreich, Deutschland und der Schweiz  
(Quelle: Eigene Berechnung).



Aus Sicht einer in Österreich ansässigen natürlichen Person (Schaubild oben links) ist es irrelevant, ob die Dividenden in den schweizerischen Kantonen Zug oder Zürich oder in Deutschland erzielt werden. Bei niedrigen Dividendenerträgen liegt die Steuerbelastung stets bei 15% – dem durch die Doppelbesteuerungsabkommen begrenzten Quellensteuersatz – da bei Veranlagung im Inland eine niedrigere Besteuerung resultiert, die ausländischen Quellensteuern jedoch nur beschränkt angerechnet werden (gestrichelte Linie). Erst bei Dividenden von mehr

als 37.871 €(Grenze 1) resultiert bei Veranlagung mit dem Hälftesteuersatz in Österreich ein höherer Durchschnittssteuersatz und die Besteuerung ist gleich hoch wie bei inländischen Dividenden (fette Linie).

Erzielt eine in Deutschland ansässige natürliche Person (Schaubild rechts oben) Dividendenerträge in Österreich, so wird bei niedrigen Dividenden zur Veranlagung in Österreich optiert und eine Steuerbelastung unterhalb von 15% erzielt<sup>66</sup> (fette Linie), ab Dividenden von 29.875 €(Grenze 1) werden 15% Quellensteuer entrichtet (gestrichelte Linie). Die deutsche Steuerbelastung übersteigt die 15%ige österreichische Steuer aufgrund der Besteuerung nach dem Halbeinkünfteverfahren und des niedrigeren Eingangsgrenzsteuersatzes in Deutschland erst ab Dividenden in Höhe von 116.691 €(Grenze 2), ab denen sie wie inländische Dividenden mit bis zu 22,16% besteuert werden (schmale Linie). Werden Dividendenerträge in Zug oder Zürich erzielt, sind die Dividenden bis 116.691 €(Grenze 2) mit 15% Quellensteuer belastet (gestrichelte Linie); höhere Dividenden werden analog zu inländischen nach dem Halbeinkünfteverfahren mit bis zu 22,16% belastet (schmale Linie).

Eine natürliche Person mit Ansässigkeit im Kanton Zug (Schaubild unten links), die Dividenden in Österreich erzielt, wählt zunächst in Österreich die Veranlagung. Aufgrund des Grundfreibetrags in Österreich in Höhe von 2.000 €ist die Steuerbelastung unterhalb von 4.094 €im Kanton Zug höher als in Österreich. Bei darüber hinausgehenden Dividenden ist die Steuerbelastung bei Veranlagung in Österreich höher (fette Linie). Ab Dividenden in Höhe von 23.481 €(Grenze 1) übersteigt die Steuerbelastung in Zug die österreichische Steuer, so dass ab diesem Betrag die Dividenden mit dem Tarif im Kanton Zug belastet werden (schmale Linie). Werden Dividenden in Deutschland erzielt, greift ohne Veranlagungsmöglichkeit zunächst der 15%ige Quellensteuersatz (gestrichelte Linie) bis zu Dividendeneinkünften in Höhe von 27.272 €(Grenze 2), anschließend ergibt sich die steuerliche Gesamtbelastung aus dem inländischen Tarif (schmale Linie).

Eine im Kanton Zürich ansässige natürliche Person (Schaubild unten rechts), die Dividenden in Österreich erzielt, kann sich bei niedrigen Dividenden in Österreich veranlagen lassen und diese Steuer in der Schweiz beschränkt anrechnen (fette Linie). Ab Dividenden in Höhe von 22.842 €(Grenze 1), d.h. vor Erreichen des Quellensteuerhöchstsatzes von 15%, übersteigt die Besteuerung in Zürich die österreichische Quellensteuer (schmale Linie). Werden Divi-

---

<sup>66</sup> Dabei ist der für beschränkt Steuerpflichtige anzuwendende Grundfreibetrag von 2.000 € statt 10.000 € zu berücksichtigen.

denden in Deutschland erzielt, werden die Dividenden bis 26.577 € (Grenze 2) mit 15% deutscher Quellensteuer belastet (gestrichelte Linie), ab 26.577 € übersteigt der Durchschnittsteuersatz in Zürich den Quellensteuerhöchstsatz von 15% (schmale Linie).

Zusammenfassend gilt für den Bezug von Dividenden aus dem Ausland, dass die Besteuerung niedriger Dividendenerträge gleich hoch oder höher ausfällt im Vergleich zu Dividenden aus dem Ansässigkeitsstaat. Der Grund dafür liegt in dem Quellensteuerabzugsrecht nach den Doppelbesteuerungsabkommen in Verbindung mit der beschränkten Anrechnung der Quellensteuer im Ansässigkeitsstaat. Für hohe Dividendenerträge ist es wie bei Zinsen und Veräußerungsgewinnen irrelevant, ob die Dividendenerträge im Ansässigkeitsstaat oder im Ausland generiert werden.

### **4.3 Realisierung von Veräußerungsgewinnen im deutschsprachigen Ausland**

Bezieht eine in Österreich oder Deutschland ansässige natürliche Person Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen an österreichischen, schweizerischen oder deutschen Kapitalgesellschaften von weniger als 1% des Nennkapitals, so sind diese nur im Ansässigkeitsstaat steuerpflichtig. Quellensteuern werden nicht einbehalten. Die in- und ausländischen Veräußerungsgewinne von in der Schweiz ansässigen Investoren sind dagegen immer steuerfrei. Die in Kapitel 3.3 aufgezeigten Steuerbelastungen bleiben daher unverändert bestehen.

#### **4.3.1 Ansässigkeit in Österreich**

Veräußert eine in Österreich ansässige natürliche Person Anteile einer in Deutschland ansässigen Kapitalgesellschaft, ist der Veräußerungsgewinn in Deutschland nach Art. 13 Abs. 2 DBA-A-D i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 2 e dEStG nur dann steuerpflichtig, wenn die Beteiligung am Kapital mindestens 1% beträgt<sup>67</sup>. Wird die Anteilsveräußerung innerhalb der Spekulationsfrist von einem Jahr vorgenommen, beruht die Steuerpflicht auf § 49 Abs. 1 Nr. 8 dEStG (Spekulationsgeschäft). Die in Deutschland gemäß dem Halbeinkünfteverfahren (§§ 3 Nr. 40, 3c Abs. 2 dEStG) bezahlte Steuer wird nach Art. 23 Abs. 2 b öEStG i.V.m. der Verordnung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf die in Österreich zu zahlende Steuer angerechnet. Ist die Beteiligungshöhe kleiner als 1% und besteht kein Spekulationsgeschäft, besteuert der

---

<sup>67</sup> Da die Veräußerungsgewinne nicht nach dem Abzugsverfahren besteuert werden, greift in diesem Fall die Mindeststeuer für beschränkt Steuerpflichtige in Höhe von 25% (§ 50 Abs. 3 i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 8 dEStG).



deutsche Fiskus den Veräußerungsgewinn nicht. Der Veräußerungsgewinn zählt in Österreich zu den sonstigen Einkünften (§ 29 Nr. 2 öEStG) und wird voll besteuert.

Werden Anteile an einer in der Schweiz ansässigen Kapitalgesellschaft von einer in Österreich ansässigen natürlichen Person veräußert, dürfen die Gewinne nur in Österreich besteuert werden (Art. 13 Abs. 3 DBA-A-CH), es sei denn, es handelt sich um eine wesentliche Beteiligung (mindestens 25%). In diesem Fall dürfen die Veräußerungsgewinne auch in der Schweiz besteuert werden (Art. 13 Abs. 4 DBA-A-CH), wobei Österreich die Veräußerungsgewinne unter Progressionsvorbehalt freistellt (Art. 23 Abs. 1 DBA-A-CH). Allerdings werden in der Schweiz private Veräußerungsgewinne nicht besteuert.

#### 4.3.2 Ansässigkeit in Deutschland

Realisiert eine in Deutschland ansässige natürliche Person Veräußerungsgewinne aus Anteilen an einer in Österreich ansässigen Kapitalgesellschaft, sind diese in Österreich nach Art. 13 Abs. 2 DBA-A-D i.V.m. § 98 Abs. 1 Nr. 8 öEStG nur dann steuerpflichtig, wenn die Beteiligung am Kapital mindestens 1% beträgt. Die in Österreich bezahlte Steuer wird dem in Deutschland Steuerpflichtigen nach Art. 23 Abs. 1 b DBA-A-D i.V.m. § 34c dEStG auf die in Deutschland zu zahlende Steuer angerechnet oder von der Bemessungsgrundlage abgezogen. Ist die Beteiligungshöhe kleiner als 1%, erhebt der österreichische Staat hierauf keinen Besteuerungsanspruch. Der Steuerpflichtige hat den Veräußerungsgewinn in Deutschland gemäß dem Halbeinkünfteverfahren zu versteuern. Werden Anteile an einer in der Schweiz ansässigen Kapitalgesellschaft veräußert, werden die Veräußerungsgewinne analog zur Ansässigkeit in Österreich besteuert<sup>68</sup>.

#### 4.3.3 Ansässigkeit in der Schweiz

Realisiert eine in der Schweiz ansässige natürliche Person Veräußerungsgewinne aus Anteilen an einer in Österreich oder Deutschland ansässigen Kapitalgesellschaft, so dürfen diese nach den mit den beiden Ländern abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen nur im Ansässigkeitsstaat besteuert werden, es sei denn, es handelt sich um eine wesentliche Beteiligung im Sinne der DBA. Liegt keine wesentliche Beteiligung vor, sind die Veräußerungsgewinne im In- und Ausland steuerfrei, da in der Schweiz private Veräußerungsgeschäfte nicht steuerpflichtig sind und in Deutschland und Österreich bei beschränkter Steuerpflicht Veräuße-

---

<sup>68</sup> Vgl. Abschnitt. 4.3.1.

rungsgewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei einer Beteiligung unter 1% nicht steuerpflichtig sind. Liegt eine wesentliche Beteiligung vor, so werden die Veräußerungsgewinne gemäß dem jeweiligen nationalen Recht in Deutschland und Österreich besteuert. Eine zusätzliche Regelung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ist nicht nötig, da die Veräußerungsgewinne in der Schweiz auch dann nicht steuerpflichtig sind, wenn es sich im Sinne der DBA um eine wesentliche Beteiligung handelt.

### **3.3 Zwischenergebnis zur Kapitalanlage außerhalb des Ansässigkeitsstaats**

Bei Vermögensanlage im deutschsprachigen Ausland erfolgt die Besteuerung der Zinsen und Veräußerungsgewinne analog zur Besteuerung im Ansässigkeitsstaat. Im Ausland erhobene Quellensteuern werden erstattet, falls sie die Besteuerung im Ansässigkeitsstaat übersteigen. Ein steuerbedingter Anreiz, Zinsen und Veräußerungsgewinne in anderen europäischen Staaten oder der Schweiz zu erzielen, besteht daher nicht. Bei Dividenden verschärft sich der Effekt noch: Die Besteuerung von im Ausland erzielten Dividenden kann aufgrund von Quellensteuern höher sein als bei inländischen Dividenden, jedoch niemals niedriger. Bei hohen Dividenden erträgen ist es irrelevant, in welchem Land sie erzielt werden, da die Steuerbelastung nur vom Tarif im Ansässigkeitsstaat abhängt.

## **5 Fazit**

Sowohl die Höhe als auch die Systematik der Besteuerung von Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinnen unterscheiden sich in Österreich, Deutschland und der Schweiz stark voneinander. Daher lässt sich kein Land (Kanton) eindeutig benennen, in dem für jede Anlageform die geringste Steuerbelastung entsteht. Vielmehr ist es notwendig, nach Einkunftsarten und deren Höhe zu unterscheiden, um im Einzelfall die Vorteilhaftigkeit bestimmen zu können. Bei der Vermögensanlage im Ansässigkeitsstaat ist die Staatsbürgerschaft des Investors irrelevant, da sich die Besteuerung nach der Ansässigkeit richtet.

Liegen ausschließlich Zinseinkünfte<sup>69</sup> vor, ist mit Ausnahme sehr niedriger Zinseinkünfte die Besteuerung in der Gemeinde Zug im schweizerischen Kanton Zug bis zu Zinserträgen von ca. 80.000 € vorteilhaft. Ab 80.000 € ist die Besteuerung aufgrund der Kapitalertragsteuer in Österreich am niedrigsten. Die höchste Steuerbelastung der drei Länder besteht bei sehr hohen Zinseinkünften in Zürich, während niedrige Zinserträge in Zürich aufgrund des Grundfreibe-

---

<sup>69</sup> Es wird von Zinserträgen ausgegangen, die nicht der schweizerischen Verrechnungssteuer unterliegen.

trags und der Progression noch geringer belastet werden als in Österreich. Die hohe Belastung in der Schweiz ist stark durch die Vermögensteuer beeinflusst. Die Steuerbelastung von Zinsen und Dividenden würde bei einer Rendite unterhalb der hier angenommenen 4% sogar noch steigen. Gerade bei dem derzeitigen niedrigen Zinsniveau ist die Vermögensteuer daher bedeutsam.

Liegen ausschließlich Dividendenerträge vor, ist die Besteuerung in Deutschland aufgrund des Halbeinkünfteverfahrens, des Grundfreibetrags und des Sparerfreibetrags unabhängig von der Höhe der Dividendeneinkünfte am niedrigsten. Die Steuerbelastung in den beiden Schweizer Kantonen übersteigt durchgehend die Steuerbelastung in Österreich. Die hohen Grenzsteuersätze führen trotz Anwendung des Hälftesteuersatzes in Österreich zu einer wesentlich höheren Belastung der Dividendeneinkünfte als in Deutschland.

Veräußerungsgewinne werden in Zug und Zürich nicht besteuert, wodurch die Schweiz hier stets vorteilhaft ist. Die volle Besteuerung belastet die Gewinne in Österreich mit Abstand am stärksten, während in Deutschland das Halbeinkünfteverfahren zu einer wesentlich geringeren Belastung führt.

Wird das Vermögen nicht im Ansässigkeitsstaat, sondern im deutschsprachigen Ausland angelegt, ändert sich bei Zinsen und Veräußerungsgewinnen die Vorteilhaftigkeit der Anlagen nicht, da die Besteuerung jeweils im Ansässigkeitsstaat erfolgt und gegebenenfalls zuviel einbehaltene Quellensteuern erstattet werden. Dagegen können Dividendenerträge aus dem deutschsprachigen Ausland höher als inländische besteuert werden, falls die ausländische Quellensteuer in Höhe von 15% den inländischen Steuersatz übersteigt. Niedrige Dividendenerträge aus dem Ausland werden grundsätzlich höher besteuert als im Ansässigkeitsstaat. Für hohe Dividendenerträge ist es jedoch irrelevant, ob diese im Ansässigkeitsstaat oder im Ausland erzielt werden, da die Gesamtsteuerlast dann ausschließlich vom Tarif im Ansässigkeitsstaat abhängt, da dieser in jedem Land den Quellensteuersatz von 15% übersteigt.

Die enorme Größenordnung der Vermögensanlage im deutschsprachigen Ausland lässt sich daher nicht mit legalen steuerlichen Vorteilen erklären. Während die legale Meldung und inländische Besteuerung ausländischer Dividenden in Deutschland aufgrund des Halbeinkünfteverfahrens stets vorteilhaft ist, kann die Quellensteuer auf Zinsen mit 15% in Österreich und der Schweiz niedriger sein als bei Veranlagung der Einkünfte in Deutschland. Neu geschaffene Produkte ermöglichen die Umgehung der EU-Zinsrichtlinie, wodurch auch weiterhin eine

vollständig steuerfreie Geldanlage im Ausland erfolgen kann, sofern die ausländischen Kapitalerträge im Ansässigkeitsstaat nicht gemeldet werden. Nur der Vorteil aus der Steuerhinterziehung sowie die weniger strenge Nachweispflicht über die legale Herkunft des Geldes macht aus deutscher Sicht die Geldanlage in Österreich und der Schweiz weiterhin attraktiv.

## Literatur

Arming, Bernhard (2004): Die Gleichwertigkeit der von der Schweiz vorgesehenen Maßnahmen im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen, in: *Steuer & Wirtschaft International*, Vol. 14, S. 512-516.

Bloehs, Joachim (2003): Abgeltungssteuer und Steueramnestie – Die geplante Neuordnung der Zinsbesteuerung und die Brücke zur Steuerehrlichkeit, in: *Betriebs-Berater*, Vol. 58, S. 1042-1045.

Bundesministerium der Finanzen (BMF) (2005): Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit: Bilanz der „Steueramnestie“, in: *Monatsbericht des BMF*, September 2005, S. 41-43.

CDU, CSU, SPD (2005): Gemeinsam für Deutschland – mit Mut und Menschlichkeit, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 11.11.2005.

Deining, Rainer (2004): Wegzug natürlicher Personen von Deutschland nach Österreich unter Berücksichtigung der de Lasteyrie-Entscheidung des EuGH, in: *Die Information für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer*, Vol. 58, S. 460-466.

Djanani, Christiana/Brähler, Gernot/Hartmann, Thomas (2005): Österreich als Zielland der deutschen Erbschaftsteuerplanung, in: *Steuer & Wirtschaft International*, Vol. 15, S. 555-558.

Doralt, Werner/Ruppe, Hans Georg (2003): *Grundriss des österreichischen Steuerrechts*, Band I, 8. Aufl., Wien.

Engel-Kazemi, Nora/Hohenblum, Barbara (2005): Die Besteuerung von Kapitalerträgen in Österreich, in: Thömmes/Lang/Schuch (Hrsg), *Investitions- und Steuerstandort Österreich*, Nördlingen, S. 199-218.

Gläser, Lars (2005): EU-Zinsenbesteuerung – Vermeidung der Doppelbesteuerung, in: *Steuer & Wirtschaft International*, Vol. 15, S. 325-330.

Hardt, Christoph (2005): Bayerische Banken wollen Stoiber die Finanzaufsicht unterstellen, in: *Handelsblatt* vom 20.10.2005, S. 19.

Höhn, Ernst/Waldburger, Robert (2001): *Steuerrecht*; 9. Aufl., Bern.

Kiesewetter, Dirk/Niemann, Rainer (2004): Steuerparadoxa durch Endbesteuerung, Mindestbesteuerung und Begünstigung einbehaltener Gewinne, in: *Journal für Betriebswirtschaft*, Vol. 54, S. 129-139.

Kolb, Andreas (2005): Schweizerische Doppelbesteuerungsabkommen, in: *Steuer & Wirtschaft International*, S. 119-128.

Lammersen, Lothar/Schwager, Robert (2005): The Effective Tax Burden of Companies in European Regions, *ZEW Economic Studies* Vol. 28.

Lammersen, Lothar/Schwager, Robert (2004): Die steuerliche Attraktivität der Schweiz als Unternehmensstandort im internationalen und interregionalen Vergleich, in: *Internationales Steuerrecht*, Vol 13, S. 741-749.

Lang, Michael (2005): Die Neuregelung der beschränkten Steuerpflicht nach dem Abgabenänderungsgesetz 2004, in: *Steuer & Wirtschaft International*, Vol. 15, S. 156-166.

- Loukota, Helmut (2002): Österreichs Außensteuerrecht, Wien.
- Maiterth, Ralf/Sureth, Caren (2005): Auswirkungen der Vermögensteuer als Mindeststeuer auf die Investitionstätigkeit und die Attraktivität Deutschlands im internationalen Standortwettbewerb, in: Steuern und Bilanzen, Vol. 7, S. 116-123.
- Mrusek, Konrad (2006): Von der Steuerhölle zur Steueroase, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 28.02.2006, S. 13.
- Nabialek, Jaroslaw (2005): Steuerliche Optimierung von grenzüberschreitender Wohnsitzverlegung deutscher Überschussermittler, in: Betriebs-Berater, Vol. 60, S. 1194-1203.
- o.V. (2006a): Neue Welle der Kapitalflucht, in: Der Spiegel vom 02.01.2006, S. 63.
- o.V. (2006b): Österreich wird zum Tresor deutscher Hartz-IV-Flüchtlinge, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 02.03.2006, S. 22.
- o.V. (2005): Drehen an der Steuerschraube, in: Spiegel online vom 8.11.2005, [www.spiegel.de/wirtschaft/0,1518,383885,00.html](http://www.spiegel.de/wirtschaft/0,1518,383885,00.html).
- Polivanova-Rosenauer, Tatjana/Toifl, Gerald (2004): Besteuerung ausländischer Kapitalerträge und jüngste Rechtsprechung des EuGH, in: Steuer & Wirtschaft International, Vol. 14, S. 237.
- Pummerer, Erich (2001): Endbesteuerung oder Veranlagung nach dem Budgetbegleitgesetz 2001, in: Steuer- und WirtschaftsKartei, Jg. 76, S. 280-284.
- Riegler, Bernhard M. (2004): Entlastung von deutschen Abzugsteuern auf Dividenden und Zinsen, in: Österreichische Steuerzeitung, Jg. 57, S. 173-178.
- Rosarius, Lothar (2005): EU-Zinsrichtlinie und Zinsinformationsverordnung: Europaweiter Informationsaustausch der Finanzbehörden, in: Die Information über Steuer und Wirtschaft, Vol. 59, S. 784-787.
- Scheffler, Wolfram (2005): Besteuerung von Unternehmen I, Ertrag-, Substanz- und Verkehrsteuern, 8. Aufl., Heidelberg.
- Scheffler, Wolfram (2002): Besteuerung der grenzüberschreitenden Unternehmenstätigkeit, 2. Aufl., München.
- Staringer, Claus (2000): Die Besteuerung von Dividenden nach der Revision des DBA Österreich-Schweiz, in: Steuer & Wirtschaft International, Vol. 10, S. 245-253.
- Stock, Oliver (2006): Zinssteuer fließt spärlich, in: Handelsblatt vom 08.02.2006, S. 29.
- Stock, Oliver (2004): Kapitalflucht vereitelt Eichels Steueramnestie. Deutsches Schwarzgeld fließt weiter in die Schweiz, in: Handelsblatt vom 15.4.2004, S. 5.
- Sureth, Caren (2003a): Die Besteuerung von Beteiligungsveräußerungen und Rechtsformneutralität, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, Vol. 73, S. 793-824.
- Sureth, Caren (2003b): Die pauschale Besteuerung von Veräußerungsgewinnen und ihre Folgen für die relative Vorteilhaftigkeit von Beteiligungen an Personen- bzw. Kapitalgesellschaften, in: Der Betrieb, Vol. 56, S. 742-746.

Thömmes, Ottmar/Nakhai, Katja (2005): Steuerliche Aspekte des Wohnsitzwechsels von Deutschland nach Österreich, in: Thömmes/Lang/Schuch (Hrsg.), Investitions- und Steuerstandort Österreich, Nördlingen, S. 319-346.

Treich, Corinna/Hippe, Patrick (2006): Fall Andrea Stürmisch. Aufgabe zur grenzüberschreitenden deutsch-österreichischen Dividendenbesteuerung, in: Steuer & Studium, Vol. 27, S. 179-187.

Treich, Corinna/Kiefer, Kerstin (2005): Fall Emma Zinsberger. Aufgabe zur grenzüberschreitenden Zinsbesteuerung in der EU, in: Steuer & Studium, Vol. 26, S. 321-328.

Tumpel, Michael/Gläser, Lars (2005): EU-Zinsenbesteuerung ab 1.7.2005, in: Steuer- und WirtschaftsKartei, Jg. 80, S. 850-856.

Wagner, Franz W. (1999): Die Integration einer Abgeltungssteuer in das Steuersystem – Ökonomische Analyse der Kapitaleinkommensbesteuerung in Deutschland und der EU, in: Der Betrieb, Vol. 52, S. 1520-1528.

Wiegard, Wolfgang (2002): Abgeltungssteuer – Ein halbherziger Schritt, in: Handelsblatt vom 20./21.12.2002, S. 8.

Bislang erschienene **arqus** Diskussionsbeiträge zur Quantitativen Steuerlehre

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 1

Rainer Niemann / Corinna Treisch: Grenzüberschreitende Investitionen nach der Steuerreform 2005 – Stärkt die Gruppenbesteuerung den Holdingstandort Österreich? –

*März 2005*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 2

Caren Sureth / Armin Voß: Investitionsbereitschaft und zeitliche Indifferenz bei Realinvestitionen unter Unsicherheit und Steuern

*März 2005*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 3

Caren Sureth / Ralf Maiterth: Wealth Tax as Alternative Minimum Tax? The Impact of a Wealth Tax on Business Structure and Strategy

*April 2005*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 4

Rainer Niemann: Entscheidungswirkungen der Abschnittbesteuerung in der internationalen Steuerplanung – Vermeidung der Doppelbesteuerung, Repatriierungspolitik, Tarifprogression –

*Mai 2005*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 5

Deborah Knirsch: Reform der steuerlichen Gewinnermittlung durch Übergang zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung – Wer gewinnt, wer verliert? –

*August 2005*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 6

Caren Sureth / Dirk Langeleh: Capital Gains Taxation under Different Tax Regimes

*September 2005*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 7

Ralf Maiterth: Familienpolitik und deutsches Einkommensteuerrecht – Empirische Ergebnisse und familienpolitische Schlussfolgerungen –

*September 2005*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 8

Deborah Knirsch: Lohnt sich eine detaillierte Steuerplanung für Unternehmen? – Zur Ressourcenallokation bei der Investitionsplanung –

*September 2005*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 9

Michael Thaut: Die Umstellung der Anlage der Heubeck-Richttafeln von Perioden- auf Generationen- tafeln – Wirkungen auf den Steuervorteil, auf Prognoserechnungen und auf die Kosten des Arbeitgebers einer Pensionszusage –

*September 2005*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 10

Ralf Maiterth / Heiko Müller: Beurteilung der Verteilungswirkungen der "rot-grünen" Einkommensteuerpolitik – Eine Frage des Maßstabs –

*Oktober 2005*



**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 11

Deborah Knirsch / Rainer Niemann: Die Abschaffung der österreichischen Gewerbesteuer als Vorbild für eine Reform der kommunalen Steuern in Deutschland?

*November 2005*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 12

Heiko Müller: Eine ökonomische Analyse der Besteuerung von Beteiligungen nach dem Kirchhofschen EStGB

*Dezember 2005*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 13

Dirk Kiesewetter: Gewinnausweispolitik internationaler Konzerne bei Besteuerung nach dem Trennungs- und nach dem Einheitsprinzip

*Dezember 2005*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 14

Kai Blaufus / Sebastian Eichfelder: Steuerliche Optimierung der betrieblichen Altersvorsorge: Zuwendungsstrategien für pauschaldotierte Unterstützungskassen

*Januar 2006*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 15

Ralf Maiterth / Caren Sureth: Unternehmensfinanzierung, Unternehmensrechtsform und Besteuerung

*Januar 2006*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 16

André Bauer / Deborah Knirsch / Sebastian Schanz: Besteuerung von Kapitaleinkünften – Zur relativen Vorteilhaftigkeit der Standorte Österreich, Deutschland und Schweiz –

*März 2006*

### **Impressum:**

**arqus** – Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre

Herausgeber: Dirk Kiesewetter, Ralf Maiterth,  
Rainer Niemann, Caren Sureth, Corinna Treisch

Kontaktadresse:

Prof. Dr. Caren Sureth, Universität Paderborn,  
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, War-  
burger Str. 100, 33098 Paderborn,

[www.arqus.info](http://www.arqus.info), Email: [info@arqus.info](mailto:info@arqus.info)

ISSN 1861-8944